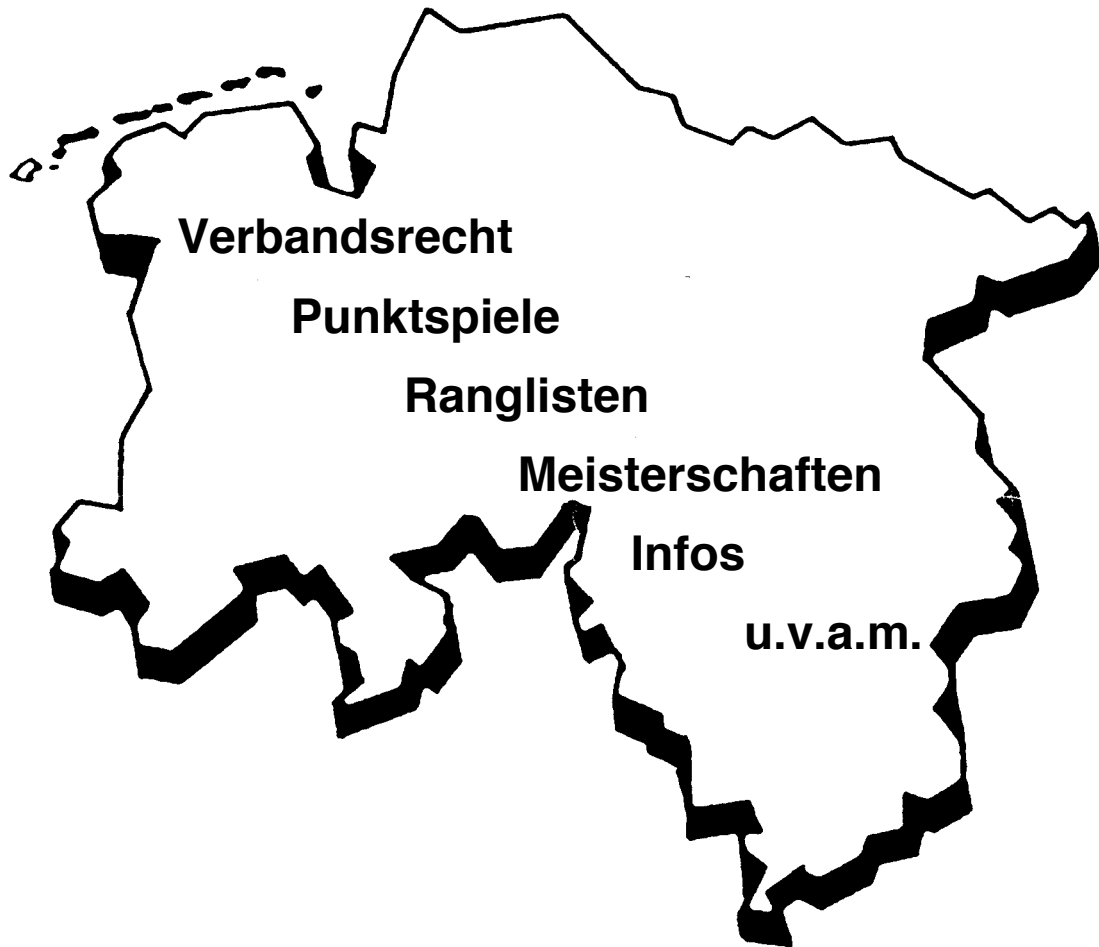


MVBN-LEITFADEN



**Minigolf-Verband
Bremen/Niedersachsen e.V.**



Impressum

Diese Sammlung ist zu beziehen von:

MVBN-Karteistelle
Ingo von dem Knesebeck
Gesundbrunnen 20 B
37079 Göttingen
Telefon (0551) 3 70 78 79
Telefax (0551) 3 70 78 76
EMail: karteistelle@mvbn.de

Verantwortlich für den Inhalt:

MVBN-Sportausschuss
Sportwart Uwe Grüning
Mühlenbergstr. 33
37574 Einbeck
Telefon: (05561) 3191221
Telefax:
EMail: ugruening@aol.com

Nachdruck, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege ist zulässig mit Quellenangabe.

Aktualisierungsübersicht des MVBN-Leitfadens Stand: 22.02.2015

Kapitel	Seite	Letzte Änderung am
----------------	--------------	---------------------------

Neufassung des Leitfadens (beschlossen auf LVT 2015 am 22.02.2015)

Inhaltsverzeichnis

Die mit (→ WWW) gekennzeichneten Dokumente sind als Bestandteil des Leitfadens ausschließlich über die Homepage des MVBN (www.mvbn.de) abrufbar.

1 Allgemeines Verbandsrecht

- 1.1 Satzung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e.V.
- 1.2 Rechtsordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e.V.
- 1.3 Geschäftsordnung für Präsidium und Geschäftsstelle
- 1.4 Jugendordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.
- 1.5 Wahlordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.
- 1.6 Ehrenordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.
- 1.7 Funktions- und Aufgabenprogramm
- 1.8 Lizenz- und Ausbildungsordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.
- 1.9 Anti-Doping-Ordnung (ADO)
- 1.10 Stimmberechtigung auf Landesverbandstagen und Hauptausschusssitzungen des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.

2 Allgemeiner Spielbetrieb

- 2.1 Vereinbarungen zwischen MVBN und Vereinen mit eigener Sportanlage vom 14. Februar 1979
- 2.2 Leitlinien für offizielle Grand Prix-, Trophy- und Welcome-Cup-Turniere im Bereich des MVBN
- 2.3 Trainingsausweisregelung für den Bereich des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.
- 2.4 Abgaben für den Spielbetrieb im MVBN
- 2.5 Bestellformular für Drucksachen und Turniermaterial (→ WWW)

3 Ligenspielbetrieb auf regionaler Ebene

- 3.1 Generalaussschreibung für den Ligenspielbetrieb
- 3.2 Auf- und Abstiegsordnung für den Ligenspielbetrieb des MVBN
- 3.3 Zusatzausschreibung für die Punktspiele der Bezirksklassen des MVBN
- 3.4 Zusatzausschreibung für die Punktspiele der Bezirksligen des MVBN
- 3.5 Zusatzausschreibung für die Punktspiele der Landesligen des MVBN
- 3.6 Zusatzausschreibung für die Punktspiele der Verbandsliga Niedersachsen
- 3.7 Spielklasseneinteilung
- 3.8 Aufbau des regionalen Punktspielbetriebes
- 3.9 Mannschaftsmeldeformular (→ WWW)
- 3.10 Meldeformular für den Aufstiegsprozess (→ WWW)

4 Meisterschaften und Wettbewerbe außerhalb des Ligenspielbetriebes auf regionaler Ebene

- 4.1 Generalaussschreibung für die MVBN-Kombi-Einzelmeisterschaften
- 4.2 Generalaussschreibung für die MVBN-Einzelmeisterschaften der Systeme Beton und Filzgolf
- 4.3 Ausschreibung für die MVBN-Mannschaftsmeisterschaft der Jugendlichen und Schüler
- 4.4 Ausschreibung für die MVBN-Mannschaftsmeisterschaft der Senioren
- 4.5 Ausschreibung für den Wettbewerb um den Niedersachsenpokal

5 Ranglisten und Kaderbestimmungen

- 5.1 Ranglistenordnung
- 5.2 Spielordnung für die MVBVN-Ranglistenleistungsklasse System Eternit
- 5.3 Spielordnung für die MVBVN-Ranglistenleistungsklasse System Beton/Filz
- 5.4 Landeskaderbestimmungen
- 5.5 Kaderrichtlinien der Allgemeinen Klasse Damen und Herren
- 5.6 Senioren-Kaderrichtlinien

6 Anlagen (→ WWW)

- 6.1 Mitgliederliste des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.
- 6.2 Präsidium und Ausschüsse des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.
- 6.3 Verzeichnis der Heimanlagen der Mitglieder des MVBVN
- 6.4 Verzeichnis der erteilten Ausnahmegenehmigungen von den DMV-Bestimmungen für aktive MVBVN-Angehörige
- 6.5 Verzeichnis der gültigen Lizenzen von MVBVN-Angehörigen
- 6.6 Termine und Fristen
- 6.7 Stellung und Aufgaben von Trainern im Bereich des MVBVN
- 6.8 Abkürzungen
- 6.9 Vereinsabkürzungen

1 Allgemeines Verbandsrecht

1.1 Satzung des Minigolfspor-Verbandes Bremen/Niedersachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband wurde am 17. November 1961 gegründet, trägt den Namen „Minigolfspor-Verband Bremen/Niedersachsen e.V.“ (MVBN) und ist der Fachverband der Minigolfsporler im Tätigkeitsbereich des Niedersächsischen und des Bremer Landessporbundes.
2. Der MVBN hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter Reg.-Nr. 82 VR 2249 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist es, in seinem Bereich den Minigolfspor zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den übrigen Sporverbänden des In- und Auslandes und der Öffentlichkeit zu vertreten, den Spielverkehr zwischen allen Minigolfsporlern zu gewährleisten und zu fördern, die Verbindung zwischen seinen Mitgliedern und dem Deutschen Minigolfspor-Verband e. V. (DMV) herzustellen und aufrecht zu erhalten und die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des MVBN

1. Der MVBN erstrebt die Einheitlichkeit des niedersächsischen und Bremer Spielverkehrs sowie die Integration im Minigolfspor in seinem Bereich.
2. Der MVBN tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.
3. Der MVBN anerkennt die Satzung des Niedersächsischen und des Bremer Landessporbundes und fördert deren Grundsatzprogramme im Rahmen seiner Möglichkeiten.
4. Der MVBN ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der MVBN ist als Landesverband Mitglied im Deutschen Minigolfspor Verband e.V. (DMV), untersteht ihm unmittelbar und anerkennt dessen Satzung. Er ist Mitglied des Landessporbundes Niedersachsen e.V. sowie des Landessporbundes Bremen e. V. und erstrebt für seine Mitglieder die Mitgliedschaft im Niedersächsischen bzw. im Bremer Landessporbund.
6. Der MVBN verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
7. Die Tätigkeit des MVBN ist gemeinnützig. Der gemeinnützige Zweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Es wird kein Gewinn erstrebt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine materiellen Vorteile haben.

Der MVBN darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des MVBN, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

8. Die Mitglieder der Verbandsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
9. Präsidiumsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Landesverbandstages entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
10. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bezahlte Kräfte zu verpflichten.
11. Die Mitglieder der Verbandsorgane (ausgenommen Landesverbandstag und Hauptausschuss) haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Telefon.
12. Der MVBN gewährleistet, dass manuell oder maschinell erfasste personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und allen Funktionsträgern ausschließlich zum Zwecke der Verbandstätigkeit weiter gegeben und verwaltet werden. Eine darüber hinaus gehende Verwendung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen zulässig. Das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung. Die Überwachung wird durch den Datenschutzbeauftragten sichergestellt, der vom Präsidium berufen wird.
 - 12.1 Der MVBN tritt für die Bekämpfung des Dopings durch Prävention und ein Kontrollsystem mit Sanktionierungsmaßnahmen bis hin zu lebenslanger Sperre ein. Er wahrt dadurch die Chancengleichheit der Sportler im Wettkampf, sowie das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit und setzt sich dadurch aktiv für den Schutz der Gesundheit der Sportler ein. Dazu erkennt der MVBN die jeweils aktuellen Bestimmungen der nationalen und internationalen Dachverbände (DMV, EMF und WMF), der NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur) und der WADA (World Anti-Doping-Agency) an. Die Umsetzung wird durch den Anti-Doping-Beauftragten sichergestellt, der von allen Organen des MVBN unterstützt und vom Präsidium berufen wird.
 - 12.2 Einzelheiten regelt die Anti-Doping-Ordnung.
 - 12.3 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom MVBN auf den DMV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DMV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DMV insbesondere des DMV-Doping-Disziplinarausschusses, anzuerkennen und umzusetzen. Der weitere Instanzenweg ergibt sich aus Satzung, Rechtsordnung und Anti-Doping-Bestimmungen des DMV.
 - 12.4 Für Änderungen und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung ist das Präsidium zuständig und verantwortlich.

§ 4 Aufgaben

1. Der MVBVN erfüllt seine Aufgaben
 - durch Austausch der Erfahrungen seiner Mitglieder,
 - durch Tagungen und Ausschussarbeit,
 - durch besondere Lehrgänge,
 - durch Erlass von Richtlinien, Ordnungen und Weisungen,
 - durch Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Minigolfsport,
 - durch Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden,
 - durch gemeinsame langfristige Planungsarbeit,
 - durch die Beschickung und Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen,
 - durch die jährliche Veranstaltung niedersächsischer Meisterschaften,
 - durch die Überwachung des Spielverkehrs im regionalen Bereich.
2. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der MVBVN durch Beiträge seiner Mitglieder, aus dem Erlös von Veranstaltungen, durch Zuschüsse von Verbänden, Beihilfen der öffentlichen Hand und zweckgebundene Zuwendungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Über Höhe, Zahlung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird auf dem Landesverbandstag beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem MVBVN gehören ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder an.

Ordentliche Mitglieder können werden:

1. Minigolfsportvereine aus Niedersachsen und Bremen,
2. Minigolfsport-Vereinsabteilungen aus Niedersachsen und Bremen,
3. Organisationen nach 1. und 2. aus anderen Bundesländern, wenn der zuständige DMV-Landesverband zustimmt.

Auf Antrag kann sich die ordentliche Mitgliedschaft auf die Wettkampfabteilung bzw. -Unterabteilung der jeweiligen Organisation beschränken.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Minigolfsport materiell und/oder ideell fördern und unterstützen.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Minigolfsport verdient gemacht haben.

2. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen, rechtsverbindlich unterzeichneten Antrags an das Präsidium.

Aufnahmeanträgen von ordentlichen Mitgliedern ist je ein Exemplar der Vereinssatzung bzw. Abteilungsatzung und das Gründungsprotokoll beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf Antrag der nächste Landesverbandstag endgültig.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Landesverbandstag verliehen.

3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt durch
 - a) Auflösung des Mitgliedes,
 - b) Kündigung der Mitgliedschaft oder
 - c) Ausschluss des Mitgliedes.

Die Auflösung und die Kündigung der Mitgliedschaft muss vom obersten Organ des Mitgliedes beschlossen sein. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage der entsprechenden Niederschriften nachzuweisen.

Die Beitragspflicht erlischt am Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes erlischt durch

- a) Auflösung bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen),
- b) Tod (bei natürlichen Personen),
- c) Kündigung der Mitgliedschaft oder
- d) Ausschluss des Mitgliedes.

Die Auflösung bzw. das Erlöschen ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Absatz 3 gilt sinngemäß.

Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss.

4. Die Kündigung der Mitgliedschaft bzw. der Austritt kann jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die Satzungen und Anordnungen des MVBVN vorsätzlich missachtet,
- b) schuldhaft mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder
- c) gegen die Interessen des MVBVN oder seiner übergeordneten Verbände verstößt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a) in ihren Angelegenheiten, soweit sie die Interessen anderer Mitglieder oder des MVBVN nicht beeinträchtigen, ideelle Unterstützung vom MVBVN zu beanspruchen und zu erhalten,
 - b) an der Verwendung von Mitteln, die der MVBVN zur Förderung des Minigolfsports erhält, angemessen beteiligt zu werden.
2. Verbandsangehörige sind die Mitglieder ordentlicher MVBVN-Mitglieder.
3. Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Stimmen für den Landesverbandstag ist die Anzahl der Verbandsangehörigen. Die Stimmenzahl ergibt sich wie folgt:
 - a) für die ersten 30 Verbandsangehörigen = 3 Stimmen,
 - b) für jede weiteren angefangenen 20 Verbandsangehörigen = 1 Stimme.

4. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine nicht übertragbare persönliche Stimme auf dem Landesverbandstag. Dieses Stimmrecht ruht, wenn das Präsidiumsmitglied als Delegierter seines Vereins fungiert.
Außerordentliche und Ehrenmitglieder nehmen beratend an den Sitzungen teil.
5. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder wird durch Delegierte ausgeübt. Ein Delegierter kann das Stimmrecht für bis zu vier Stimmen wahrnehmen.
Die Übertragung des Stimmrechts ordentlicher Mitglieder auf Delegierte anderer ordentlicher Mitglieder ist unzulässig.
Als Delegierte können nur Verbandsangehörige tätig werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 1 sind verpflichtet, die vom Landesverbandstag festgesetzten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
7. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen des MVBN entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen im Minigolfsport einzusetzen. Dies gilt auch für das Schrifttum der Mitglieder. Die Satzung des MVBN ist für die MVBN-Mitglieder verbindlich. Soweit der MVBN zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen, Richtlinien und/oder Weisungen erlässt, sind diese für alle Mitglieder verbindlich und treten gegebenenfalls an die Stelle der von den Mitgliedern erlassenen Vorschriften.
8. Ausschlüsse, die ordentliche Mitglieder gegen Verbandsangehörige wegen schwerer Verfehlungen angeordnet haben, werden von allen ordentlichen Mitgliedern des MVBN anerkannt und übernommen, wenn das ausschließende ordentliche Mitglied ein entsprechendes Ersuchen an den MVBN richtet. Die Aufnahme eines von einem ordentlichen Mitglied ausgeschlossenen Verbandsangehörigen durch ein anderes ordentliches Mitglied des MVBN kann nur mit Zustimmung des ausschließenden Mitgliedes erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Rechtsausschuss des MVBN endgültig.
9. Wenn ein ordentliches Mitglied oder der Vorstand bzw. das Präsidium eines ordentlichen Mitgliedes seine ihm durch die Vereinssatzung auferlegten Pflichten grob vernachlässigt, kann das MVBN-Präsidium die Organe dieses ordentlichen Mitgliedes einberufen und den Versammlungsleiter bestimmen.
10. Ein ordentliches Mitglied kann aus besonderen Gründen beim MVBN einen schriftlichen Antrag auf beitragsfreie Mitgliedschaft stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
Bei beitragsfreier Mitgliedschaft können die Rechte nach § 6 (1) b, § 6 (3) bis (5) nicht wahrgenommen werden. Außerdem ruht die Teilnahmeberechtigung am Sportverkehr.
Bei beitragsfreier Mitgliedschaft ist nur der an den DMV abzuführende Beitrag zu entrichten.
11. Ordentliche Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen bzw. wahrnehmen, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem MVBN termingerecht und vollständig nachgekommen sind.
12. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur MVBN-Satzung stehen.

§ 7 Gliederung

1. Auf sportlichem Gebiet wird der Organisationsbereich des MVBN in Bezirke eingeteilt. Der Sportausschuss hat die dafür erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

§ 8 Organe und Ordnungen

Die Organe des MVBN sind

1. der Landesverbandstag,
2. der Hauptausschuss,
3. *gestrichen*,
4. das Präsidium,
5. die Minigolfsport-Jugend Bremen/Niedersachsen
6. die ständigen Ausschüsse.

Der MVBN erhält durch Beschluss des Landesverbandstages oder im Falle von Satz 3 Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen. Ordnungen mit Ausnahme der Rechtsordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Ordnungen für den sportpraktischen Bereich fallen in den Zuständigkeitsbereich des Sportausschusses und sind von diesem im Rahmen seiner Kompetenzen zu behandeln und zu beschließen. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

§ 9 Landesverbandstag

1. Die als Landesverbandstag bezeichnete Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) den von den ordentlichen Mitgliedern bestellten Delegierten,
 - b) dem Präsidium.
2. Der ordentliche Landesverbandstag findet in jedem Jahr, und zwar in der Regel zwischen dem 1. Februar und dem 1. April, statt.

Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses oder des Präsidiums ist ein außerordentlicher Landesverbandstag einzuberufen.
3. Das Präsidium beruft den Landesverbandstag, durch den Präsidenten unter schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein.

Das Präsidium bestimmt Tagungsort und Termin und setzt die Tagesordnung fest, die den Mitgliedern vier Wochen vor Tagungstermin vorliegen muss.
4. Der Landesverbandstag ist oberstes Organ des MVBN und hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten im Minigolfsport seines Organisationsbereichs zu beschließen. Die Tagesordnung des ordentlichen Landesverbandstages hat zwingend folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Ausschüsse,
 - c) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Haushaltsvoranschläge, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung der Amtsträger,
 - e) Wahl von Amtsträgern,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Anträge zum Landesverbandstag können stellen:
 - a) die ordentlichen Mitglieder,
 - b) der Hauptausschuss,
 - c) *gestrichen*
 - d) das Präsidium,
 - e) die Niedersächsische Minigolfsport-Jugend gemäß § 13 dieser Satzung,
 - f) die Ausschüsse.

Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Tagung der Geschäftsstelle vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht sind und zwei Drittel der vertretenen Stimmen der Behandlung zustimmen.

Die Frist für die Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstages kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.

6. Der ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse des Landesverbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens fünf Wochen nach der Tagung zugestellt sein soll.

§ 10 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Vorsitzenden/Präsidenten der ordentlichen Mitglieder (im Verhinderungsfalle einem vom betroffenen Vorsitzenden/Präsidenten schriftlich benannten Vertreter).
2. Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Landesverbandstag vorbehalten sein sollen,
 - b) Behandlung von Einsprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums, soweit dies nicht durch den Landesverbandstag erledigt wird.
3. Der Hauptausschuss tritt je nach Bedarf zusammen. Seine Einberufung erfolgt vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich durch den Präsidenten des MVBN. Die von ihm festzulegende Tagesordnung muss den ordentlichen Mitgliedern 14 Tage vor der Tagung vorliegen. Der Präsident muss den Hauptausschuss einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangt.
4. Bei Abstimmungen im Hauptausschuss wird das Stimmrecht entsprechend § 6 (3) dieser Satzung angewandt, wobei die Vorsitzenden/Präsidenten der ordentlichen Mitglieder (oder deren jeweilige Vertreter) die Stimmen der jeweiligen Mitglieder auf sich vereinigen.

Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine persönliche Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es ruht, wenn das Präsidiumsmitglied seinen Verein vertritt.

Der ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist in jedem Falle beschlussfähig.

5. Anträge zum Hauptausschuss können stellen:
 1. die ordentlichen Mitglieder,
 2. *gestrichen*,
 3. das Präsidium,
 4. die Minigolfsport-Jugend Bremen/Niedersachsen gemäß § 13 dieser Satzung,
 5. die Ausschüsse.
6. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern spätestens fünf Wochen nach der Tagung zugestellt sein soll.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten und Beauftragten für Ausbildung,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) dem Referenten für Freizeit- und Breitensport.
2. Die Präsidiumsmitglieder werden vom Landesverbandstag für den Zeitraum bis zum drittnächsten ordentlichen Landesverbandstag gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Es genügt das Zusammenwirken von zwei vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern. In finanziellen Angelegenheiten ist die Mitwirkung des Schatzmeisters vorgeschrieben.
4. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des MVBN im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse des Landesverbandstages und des Hauptausschusses. Bis auf diese Einschränkung hat es Beschlussgewalt über alle Fragen, die den MVBN betreffen. Es hat die laufenden Geschäfte zu erledigen und auf die Einhaltung der Satzung zu achten. Es dient der Koordination zwischen den einzelnen Sachgebieten, der Verabschiedung des Haushaltsentwurfs zur endgültigen Vorlage beim Landesverbandstag und der Vorbereitung des Landesverbandstages. Es ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

Beschlüsse treten in Kraft, wenn innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung kein ordentliches Mitglied Einspruch dagegen einlegt. Beschlüsse über organisatorische Fragen treten sofort in Kraft und sind nur dann für einen Einspruch zugelassen, wenn es in dem Beschluss ausdrücklich erwähnt wird.

Bei einer schriftlichen Abstimmung genügen fünf Ja-Stimmen für die Gültigkeit des Beschlusses.
5. Das Präsidium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der auch die Abgrenzung der Aufgabengebiete vorgenommen wird.
6. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen; es muss zusammentreten, wenn zwei seiner Mitglieder dies fordern.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten noch drei weitere Mitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung anwesend sind.

8. Einladungen zu Sitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des Präsidiums zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.
9. Anträge an das Präsidium können stellen:
 1. die ordentlichen Mitglieder,
 2. die Minigolf-sport-Jugend Bremen/Niedersachsen gemäß § 13 dieser Satzung,
 3. die Ausschüsse.
10. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern (Vereinen) und Präsidiumsmitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Tagung zugestellt sein soll.

§ 12 Minigolf-sport-Jugend Bremen/Niedersachsen

Die Minigolf-sport-Jugend Bremen/Niedersachsen (MJB) ist ein Organ des MVBN. Einzelheiten regelt die MVBN-Jugendordnung.

§ 13 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart und fünf weiteren Mitgliedern, die vom Landesverbandstag zu wählen sind. Ein Mitglied ist Sachbearbeiter für den Seniorenbereich, ein anderer Sachbearbeiter für den Spitzensport. Der Jugendwart ist Beisitzer mit Stimmrecht.
2. Der Sportausschuss ist ein beschlussfassendes Organ und erledigt die anfallenden sportlichen Aufgaben in eigener Verantwortung. Seine Beschlüsse treten in Kraft, wenn das Präsidium oder ein ordentliches Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung Einspruch einlegen. Bei Einsprüchen durch das Präsidium ist die betreffende Angelegenheit vom Sportausschuss erneut zu behandeln. Kommt dabei keine einheitliche Auffassung zustande, entscheiden der Hauptausschuss oder der Landesverbandstag endgültig. Bei Einsprüchen von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium über die Angelegenheit. Bei schriftlichen Abstimmungen des Sportausschusses sind vier Ja-Stimmen für die Gültigkeit des Beschlusses erforderlich.
3. Der Sportausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der auch die Abgrenzung der Aufgabenbereiche vorgenommen wird.
4. Der Sportausschuss tritt nach Bedarf zusammen; er muss zusammentreten, wenn zwei seiner Mitglieder dies fordern.
5. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter noch drei weitere Mitglieder anwesend sind.
6. Einladungen zu Sitzungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Ausschussmitgliedern und der Geschäftsstelle (wenn die Verteilung nicht über die Geschäftsstelle erfolgt) zuzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.
7. Über die Beschlüsse des Sportausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern (Vereinen), Präsidiumsmitgliedern und Mitgliedern des Sportausschusses spätestens 2 Wochen nach der Tagung zugestellt sein soll.

§ 14 Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss ist eine von allen Organen des MVBN unabhängige Rechtsinstanz.
2. Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ergänzungsmitgliedern, die vom Landesverbandstag für den Zeitraum bis zum drittnächsten ordentlichen Landesverbandstag gewählt werden. Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des MVBN angehören.
3. Der Rechtsausschuss ist bei seinen Entscheidungen an die Satzungen und Ordnungen des MVBN sowie an die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Einzelheiten regelt die MVBN-Rechtsordnung.

§ 15 Andere Ausschüsse

1. Andere Ausschüsse werden je nach Bedarf vom Präsidium berufen bzw. aufgelöst. Das berufende Präsidium legt auch die Aufgabenbereiche dieser Ausschüsse fest.
2. Die Ausschüsse sind an die Beschlüsse des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Landesverbandstages gebunden.

§ 16 Wählbarkeit, Wahlturnus und Wahlverfahren

1. Die Mitglieder der wählbaren Organe werden auf dem ordentlichen Landesverbandstag jeweils für den Zeitraum bis zum drittnächsten ordentlichen Landesverbandstag gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Person kann mehrere Ämter übernehmen.
2. Turnusmäßige Wahlen finden für eine Übergangszeit bis 2009 wie folgt statt:
2007: Präsident, Sportwart, Sportausschuss, ein Kassenprüfer
2008: Vizepräsident, Jugendwart, Jugendausschuss, der andere Kassenprüfer
2009: Schatzmeister, Referent für Freizeit- und Breitensport, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsausschuss.
2007 werden die Amtsträger, für die 2008 bzw. 2009 eine Turnus-Wahl stattfindet, jeweils für den Zeitraum bis zum nächsten bzw. übernächsten Landesverbandstag gewählt.
3. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Wahlordnung.

§ 17 Kassenprüfungen

Die Jahresrechnung und die Kasse unterliegen der Prüfung durch zwei vom Landesverbandstag zu wählende Kassenprüfer. Eine Prüfung ist in jedem Jahr mindestens einmal vorzunehmen.

Der Bericht der Kassenprüfer wird dem Landesverbandstag vorgelegt und ist dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

§ 18 Abstimmungen

1. Beschlüsse des Landesverbandstages, des Hauptausschusses, des Präsidiums und der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/Vorsitzenden. Ausnahmen bilden Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch solche der §§ 1 - 4, sowie der Ausschluss von Mitgliedern, die einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen bedürfen. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur vom Landesverbandstag beschlossen werden. Satzungsänderungen, die aus rechtlichen Gründen von Behörden oder Institutionen verlangt werden, können Präsident und Schatzmeister gemeinsam beschließen. Sie müssen der ursprünglichen Fassung möglichst

nahe kommen. Die Mitglieder (Vereine) und die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind darüber umgehend zu informieren.

2. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung einer Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Ausgenommen hiervon sind der Landesverbandstag und Sitzungen des Hauptausschusses. Für diese beiden Organe gilt: Beschlüsse, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gefasst werden, sind sofort gültig, wenn sie das betreffende Organ für dringlich erklärt.

§ 19 Verschiedenes

1. Die Amtszeit der Amtsträger erlischt
 - a) am Tage des Wahllandesverbandstages mit der Neuwahl,
 - b) wenn ein Amtsträger von seinem Posten mit einem triftigen Grunde zurücktritt,
 - c) durch Amtsentsetzung: ein Amtsträger gilt seines Amtes entsetzt, wenn einem entsprechenden Antrag fünf Präsidiumsmitglieder zustimmen oder ein solcher Antrag auf einem Landesverbandstag mehr als eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält.
 - d) Die Amtszeit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters ist in jedem Fall jeweils erst dann beendet, wenn die neuen Amtsträger die Geschäfte übernommen haben.
2. Die Stimmen im Präsidium sind an das jeweilige Amt gebunden.
3. Beschlüsse, die aus Gründen, die nicht vorherzusehen waren, in weniger als acht Tagen in Kraft treten müssen, sind vom Präsidium zu fassen. Sie treten sofort in Kraft. Einspruch ist nur möglich, wenn eine Änderung des Beschlusses an den inzwischen geschaffenen Tatsachen noch etwas ändern kann.
4. Außer- und überplanmäßige Ausgaben bis Euro 500,00 im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Präsidenten oder des Schatzmeisters, über Euro 500,00 der des Präsidiums.
5. Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.
6. Der Verband haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Veranstaltungsräumen des MVBN. Dieser Paragraph berührt nicht die Bestimmungen des § 31 BGB.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Präsidenten.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des MVBN kann rechtswirksam durch Beschluss eines außerordentlichen Landesverbandstages erfolgen, dessen einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Verbandes“ heißen muss. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Die Einladung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung per Einschreiben mit Rückschein eingehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Deutschen Minigolf-sport-Verband e.V. zu übereignen.

§ 22 Strafbestimmungen

1. Gegen Mitglieder oder Verbandsangehörige, die gegen die Satzung oder bestehende Ordnungen verstoßen, Beschlüsse der zuständigen Gremien nicht befolgen oder eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllen, können die MVBN-Organen im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe bis maximal Euro 250,00,
 - c) Einschränkung oder Verbot der Teilnahme am Wettkampfbetrieb für einen abgegrenzten Zeitraum.

§ 23 Schlussbestimmung

Neufassung auf Beschluss des Landesverbandstages am 24.02.2013.

Neufassung auf Beschluss des Landesverbandstages am 26.02.2006.

Erstfassung: 09.01.1966;

Neufassung: 24.02.1974, 24.02.1985; 26.02.2006

Änderungen: 09.03.1969, 23.08.1969, 16.03.1986, 23.02.1997, 21.02.2010.

1.2 Rechtsordnung des Minigolfspor-Verbandes Bremen/Niedersachsen e.V.

1. Präambel

Der Rechtsausschuss des MVBN ist die Schiedsstelle für Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Landesverbandes.

Er ist zuständig für Entscheidungen über Beschlüsse der Organe des MVBN sowie dessen Mitglieder (Vereine).

Insoweit gelten die Satzung des MVBN sowie diese Rechtsordnung.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Die Mitglieder der Vereine, die dem MVBN angeschlossen sind (Verbandsangehörige), haben die Satzung und Ordnungen des MVBN und der Vereine einzuhalten und im Verkehr untereinander die Gebote der gegenseitigen Achtung der sportlichen Fairness zu beachten.
- 2.2 Soweit die Verbandsangehörigen in den Organen des MVBN und der Vereine tätig sind, haben sie dafür einzutreten, dass die Entscheidungen in den Organen den Satzungen und Ordnungen entsprechen, in der Sache gerecht, recht und unvoreingenommen und in der Form klar und für jedermann verständlich sind.
- 2.3 Für die Entscheidungen in Streitfällen sind die Rechtsorgane der Vereine und der Rechtsausschuss des MVBN zuständig.
- 2.4 Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzes unterliegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sie können nicht Gegenstand von Verhandlungen vor den verbandsinternen Rechtsinstanzen sein.

3. Grundsätze des Rechtsausschusses

- 3.1 Der Rechtsausschuss des MVBN ist in seinen Entscheidungen unabhängig. Sie richten sich ausschließlich nach den Satzungen und Ordnungen des DMV, des MVBN und dessen Mitglieder.
- 3.2 Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des Landesverbandes angehören. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied in einem Rechtsorgan eines Vereins des MVBN sein.
- 3.3 Mitglieder des Rechtsausschusses, die den streitenden Parteien angehören und in der Streitsache an den Handlungen der streitenden Parteien mitgewirkt haben oder für diese verantwortlich sind, sind befangen und somit nicht berechtigt, im Rechtsausschuss am Verfahren in der Streitsache teilzunehmen.
- 3.4 Die Urteile und Beschlüsse des Rechtsausschusses sind von den Verwaltungsorganen des MVBN und seiner Mitglieder zu vollstrecken. Die Entscheidungen des MVBN-Rechtsausschusses sind für den gesamten Bereich des MVBN rechtsverbindlich.
- 3.5 Die Rechtsorgane der Vereine im MVBN sind für den Rechtsverkehr innerhalb des Vereins zuständig.
- 3.6 Der Rechtsausschuss des MVBN ist als Revisionsinstanz zuständig
 - für Berufungen gegen Urteile der höchsten Vereinsrechtsinstanzen und für Beschwerden gegen Beschlüsse dieser Instanzen
 - für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem MVBN und seinen Mitgliedern
 - für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vereinen des MVBN

- für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vereinen des MVBN und deren Mitgliedern.
 - für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem MVBN und Verbandsangehörigen (Einzelpersonen), soweit durch das Verfahren die Belange des MVBN unmittelbar berührt werden.
- 3.7 In Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit kann der Vorsitzende den Rechtsausschuss durch Hinzuziehen der Ersatzmitglieder erweitern.
- 3.8 Gemäß Beschluss des Landesverbandstages vom 25.02.96 handelt der Rechtsausschuss des MVBN als Schiedsinstanz (siehe Präambel), die Strafgewalt verbleibt bei den nach MVBN-Satzung zuständigen Gremien.
- 3.9 Schiedsverfahren dienen der Entscheidung von Streitfällen, in denen die Parteien in der Sachverhaltswertung und in der Rechtsanwendung abweichende Standpunkte vertreten.
- 3.10 An Schiedsverfahren können Einzelpersonen, Vereine und der Verband beteiligt sein. Vereins- und Verbandsorgane handeln für den Verein bzw. für den Verband, sie sind für sich allein nicht verhandlungsfähig.
- 3.11 Die Entscheidung im Schiedsverfahren ergeht durch Urteil. Über Maßnahmen, die dem Verfahrenfortgang oder der Verfahrenssicherung dienen, können Beschlüsse gefasst werden.

4. Verfahrensgrundsätze

- 4.1 Das Verfahren in der ersten Instanz dient der Feststellung des Sachverhalts. Es schließt mit der Entscheidung.
- 4.2 Das Verfahren in der Revisionsinstanz dient der Überprüfung des Urteils oder der Beschwerde in sachlicher und rechtlicher Hinsicht. Neue Beweismittel können vorgebracht werden.
- 4.3 Hat die Berufung oder die Beschwerde Erfolg, so kann die Streitsache an den Vereinsrechtsausschuss oder an die Gremien des MVBN zurückverwiesen werden. Der Vereinsrechtsausschuss hat seiner weiteren Entscheidung die Rechtsauffassung des MVBN-Rechtsausschusses zugrunde zu legen.
- 4.4 Die Schiedsverfahren werden grundsätzlich schriftlich verhandelt, es sei denn, die Parteien beantragen die mündliche Verhandlung.
- 4.5 Berufung/Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Die Anträge sind innerhalb von 21 Tagen eingehend zu begründen. Beweismittel sind möglichst der Antragstellung beizufügen.

5. Verfahrensregeln

- 5.1 Der Schriftsatz zur Einleitung eines Verfahrens, einer Berufung oder einer Beschwerde ist dem Vorsitzenden des zuständigen Rechtsausschusses in dreifacher Ausfertigung und durch Einschreiben zuzustellen. Zugleich ist der Nachweis zu erbringen, dass die Verfahrensgebühr an die Verbandskasse entrichtet worden ist.
- 5.2 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat den Antrag und die beigefügten Beweismittel zu prüfen. Er hat den Antragsteller zur Ergänzung der Unterlagen aufzufordern, wenn der Sachverhalt nicht ausreichend dargestellt oder das Antragsbegehren unklar formuliert ist. Er hat den Antrag der Gegenpartei bekannt zu geben und mit der Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.
- 5.3 Beim Verband und bei Vereinen, die am Verfahren beteiligt sind, sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Es bedarf dabei der schriftlichen Vollmacht der nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten. Rechtsbeistände können nur als Beistand zugelassen werden
- 5.4 Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist mindestens zehn Tage vorher durch Einschreiben zuzustellen. In besonders dringlichen Fällen kann die Ladung auch in kürzerer Frist erfolgen, wenn alle am Verfahren Beteiligten damit einverstanden sind. Der Ort, an dem die Verhandlung stattfindet, ist vom Rechtsausschussvorsitzenden festzulegen.

- 5.5 Bleiben Verfahrensbeteiligte bei der Verhandlung aus, so kann ohne diese verhandelt werden. Doch ist die Verkündung des Urteils zehn Tage auszusetzen. Sie erfolgt nicht, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie an dem Versäumnis schuldlos ist, und eine erneute Verhandlung beantragt.
- 5.6 Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses geleitet. Der Vorsitzende gibt die Zusammensetzung des Ausschusses bekannt und stellt fest, ob die am Verfahren beteiligten Parteien und die Zeugen anwesend sind. Er hat diese zur Wahrheit zu ermahnen. Die Zeugen haben den Verhandlungsraum bis zu ihrer Befragung zu verlassen. Nach der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- 5.7 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung kann der Vorsitzende des Rechtsausschusses Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von Euro 25,00 aussprechen.
- 5.8 Die Beratung des Urteils oder der Beschlüsse ist Sache der Rechtsausschussmitglieder, sie ist nicht öffentlich. Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des Urteils oder des Beschlusses schriftlich festzulegen. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
- 5.9 Das Urteil oder der Beschluss des Rechtsausschusses ist am Schluss der Verhandlung von dem Vorsitzenden zu verlesen, desgleichen die Begründung in ihren wesentlichen Punkten. Sofern Rechtsmittel gegen das Urteil oder den Beschluss gegeben sind, ist auf diese hinzuweisen.
- 5.10 Den am Verfahren Beteiligten ist das Urteil oder der Beschluss zuzustellen. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
- Bezeichnung des Rechtsausschusses
 - Zusammensetzung des Rechtsausschusses
 - Zeit und Ort der Verhandlung
 - Namen der Verfahrensbeteiligten
 - Namen der Zeugen
 - Wortlaut des Urteils, des Beschlusses
 - Begründung des Urteils, des Beschlusses
 - Entscheidung über Gebühren und Kosten
 - Rechtsmittelbelehrung
 - Unterschrift des Rechtsausschussvorsitzenden

Aus der Begründung muss der Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens war, ersichtlich sein.

6. Rechtswirksamkeit der Entscheidungen

- 6.1 Die Beschlüsse des Rechtsausschusses erhalten 14 Tage nach Zustellung Rechtskraft, sofern nicht innerhalb der Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.
- 6.2 Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Rechtsausschusses haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie wird im Revisionsverfahren durch den DMV-Rechtsausschuss wieder hergestellt.
- 6.3 Die Urteile des MVBN-Rechtsausschusses sind den Organen des MVBN und seinen Mitgliedern bekannt zu geben.

7. Sonderregelungen

- 7.1 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, im Rahmen eines anhängigen Verfahrens eine einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn es zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verfahrens und des Sportverkehrs notwendig ist. Die einstweilige Verfügung bedarf der Schriftform. Beschwerden dagegen sind innerhalb von 10 Tagen vorzubringen. Sie sind vor dem Rechtsausschuss zu verhandeln.
- 7.2 Gegen Beschlüsse des MVBVN-Rechtsausschusses kann Revision beim DMV-Rechtsausschuss eingelegt werden. Fristen sind zu beachten. Gegen Urteile und Beschlüsse des DMV-Rechtsausschusses kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges binnen 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institutionen für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.08.2008 eingelegt werden.
- 7.3 Für die Ausübung des Gnadenrechts ist ausschließlich der Landesverbandstag zuständig. Das gleiche gilt für den Erlass einer Amnestie.
- 7.4 Die Rechtsmittelgebühren betragen für das Verfahren vor dem MVBVN-Rechtsausschuss Euro 150,00. Die Gebühr ist vor Einleitung eines Verfahrens an die Verbandskasse zu entrichten.
- 7.5 Gebühren werden nach Abschluss des Verfahrens für zu zahlende Kosten (siehe 7.7) angerechnet. Restbeträge sind dem Gebührenzahler zu erstatten.
- 7.6 Die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Zeugen und Sachverständigen sowie die Vertreter der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten nach den Bestimmungen der MVBVN-Spesenordnung. War die obsiegende Partei mit zwei Personen vertreten, so erhält jede dieser Personen 50 % der Kosten. Für die Bestellung eines Rechtsbeistandes können Kosten nicht geltend gemacht werden.
- 7.7 Die Kosten des Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Ist sie nur zum Teil unterlegen, ist dies bei der Kostenzumessung zu berücksichtigen. Soweit Gebühren und Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, gehen sie zu Lasten des MVBVN oder des zuständigen Vereins, sofern der MVBVN nicht am Verfahren beteiligt ist.
- 7.8 Ist die kostenpflichtige Partei eine Einzelperson, so haftet deren Verein für Gebühren und Kosten, wenn dieser an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt war. Dies gilt nicht für Berufungsverfahren wegen vereinsinterner Streitigkeiten zwischen einer Einzelperson und deren Verein.

8. Abschließende Bestimmungen

- 8.1 Die Rechtsordnung ist Bestandteil der MVBVN-Satzung. Für Änderungen der Rechtsordnung gelten die Bestimmungen über Satzungsänderungen.
- 8.2 Soweit vom Rechtsausschuss Entscheidungen zu treffen sind, über die in der MVBVN-Rechtsordnung Bestimmungen nicht enthalten sind, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung heranzuziehen.

Beschlossen auf dem Landesverbandstag am 22.2.1998 in Hannover-Anderten

Weitergeschrieben am 24.02.2013

1.3 Geschäftsordnung für Präsidium und Geschäftsstelle

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Arbeit des Präsidiums, der übrigen Funktionsträger, der angestellten Kräfte und der Geschäftsstelle sind die Satzung und die Ordnungen des MVBN sowie das Funktions- und Aufgabenprogramm des Präsidiums und die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Arbeitsrichtlinien

Das Präsidium des MVBN, als Organ des Verbandes, und die Geschäftsstelle als Hilfsorgan des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben nach

1. den Paragraphen der MVBN-Satzung;
2. den Beschlüssen des Landesverbandstages (LVT) und des Hauptausschusses (HA);
3. den von dem LVT bzw. dem HA satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen für die einzelnen Sachgebiete;
4. dem Funktions- und Aufgabenprogramm des Präsidiums.

3. Beschlussfassungen

Dem Präsidium des MVBN im Sinne des § 26 BGB (§ 12.3 der MVBN-Satzung) steht nach § 26 BGB das alleinige Recht zu, den Verband nach außen rechtswirksam zu vertreten.

Bei Beschlussfassungen des Präsidiums, die Rechtswirksamkeit nach außen haben sollen, ist es deshalb zwingend erforderlich, dass Präsident und Schatzmeister anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss ihre Zustimmung nachträglich eingeholt werden.

4. Antragsrecht

Anträge des Präsidiums an den LVT bzw. an den HA können ohne die in vorstehender Ziffer 3 genannten Einschränkungen beschlossen werden.

5. Arbeitsverteilung

Die im Präsidium und in der Geschäftsstelle anfallenden Arbeiten werden entsprechend dem Funktions- und Aufgabenprogramm auf die Fachbereiche und die Geschäftsstelle verteilt.

6. Schlussbestimmungen

In allen hier nicht geregelten Angelegenheiten gilt die allgemeine Geschäftsordnung des DMV analog.

Beschlossen auf der Sitzung des Vorstandes am 04.04.2001.

1.4 Jugendordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.

§ 1 Einleitende Bestimmung

Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der Satzung des MVBN. Sie ist ihr zugeordnet.

§ 2 Name und Zugehörigkeit

Die MVBN-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen der Vereine des MVBN. Jugendliche sind alle männlichen und weiblichen Angehörigen der dem MVBN angeschlossenen Vereine und Minigolfsportabteilungen bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Zur MVBN-Jugend gehören außerdem Erwachsene, denen eine Aufgabe im Rahmen der Jugendarbeit übertragen worden ist.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- a) Die Jugend im MVBN setzt sich zum Ziel, neben den körperlichen die seelischen, charakterlichen und geistigen Kräfte ihrer Mitglieder zu fördern und sie dadurch zu gesunden, verantwortungsbewussten, lebensfrohen und lebensstüchtigen Staatsbürgern heranzubilden.
- b) Die Freiheit des Gewissens, der Person, der Gemeinschaft und die Pflege echter demokratischer Gesinnung sind die Grundlagen der gesamten Jugendarbeit.
- c) Die MVBN-Jugend ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- d) Die Jugendwarte der Vereine und Minigolfsportabteilungen sollen der Jugend nicht nur in spielerischer und technischer Hinsicht Kenntnisse vermitteln, sondern auch die Jugendlichen in allgemein sportlicher und geistiger Hinsicht betreuen, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule.
- e) Die MVBN-Jugend pflegt Freundschaft und Kameradschaft mit anderen Jugendorganisationen und ist zur Zusammenarbeit bei der Lösung gemeinsamer Jugendfragen bereit.
- f) Durch Fahrten ins Ausland, Teilnahme an internationalen Begegnungen und Turnieren will die MVBN-Jugend dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
- g) Die MVBN-Jugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Organe

Die Organe der MVBN-Jugend sind:

- a) der Jugendausschuss,
- b) der erweiterte Jugendausschuss.

Zu a) Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Verbandsjugendwart als Vorsitzendem und vier Beisitzer/innen. Dem Jugendausschuss obliegt die Führung der MVBN-Jugend. Er stimmt sich in sportlichen Fragen mit dem Verbandssportwart bzw. dem Verbandssportausschuss ab. Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal im Jahr vor dem Landesverbandstag des MVBN, der er Bericht über seine Arbeit usw. im abgelaufenen Jahr zu erstatten hat. Der Jugendtrainer kann beratend daran teilnehmen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Vorstand des MVBN zuzuleiten ist. Jugendausschusssitzungen sind schriftlich durch den Jugendwart unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der Verbandsjugendwart und zwei weitere Jugendausschussmitglieder erschienen sind und die Sitzung fristgerecht einberufen wurde.

Zu b) Der erweiterte Jugendausschuss

Der erweiterte Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschuss und den Jugendwarten/innen der Mitglieder des MVBN. Den Vorsitz führt der Verbandsjugendwart. Der erweiterte Jugendausschuss tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugendwarte der Vereine des MVBN. Der Jugendtrainer kann beratend teilnehmen.

Bei Abstimmungen im erweiterten Jugendausschuss hat jeder Vereinsjugendwart und jedes Jugendausschussmitglied eine Stimme. Die Stimmen der Jugendausschussmitglieder sind nicht übertragbar.

Sitzungen des erweiterten Jugendausschusses sind schriftlich durch den Verbandsjugendwart unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher einzuberufen.

Der erweiterte Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.

§ 5 Finanzierung

Dem Jugendausschuss werden zur Durchführung seiner Aufgaben entsprechende Mittel vom Landesverbandstag des MVBN zur Verfügung gestellt, die im Etat des MVBN gesondert aufzuführen sind. Der Jugendausschuss kann finanzielle Unterstützung durch das Präsidium des MVBN auch über den Etat hinaus beantragen. Die Jugendgelder werden vom Schatzmeister des MVBN verwaltet.

§ 6 Strafbestimmungen

Es können folgende Strafen vom Jugendausschuss verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) strenger Verweis,
- d) zeitweiliger Ausschluss vom Spielbetrieb.

§ 7 Rechtsordnung

Beschlüsse des Jugendausschusses treten in Kraft, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Im Falle eines Einspruchs behandelt das Präsidium die Angelegenheit auf seiner nächsten Sitzung. Einspruchsberechtigt sind die Mitglieder (Vereine), das Präsidium und der Sportausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 28.02.1999 in Kraft.

Eingefügt § 3 Absatz g) auf Beschluss des LVT 24.02.2013

1.5 Wahlordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Bereich des MVBN und seiner satzungsmäßigen Organe.

§ 2 Wahlleiter

Die Wahlen werden vom jeweiligen Versammlungsleiter durchgeführt (Wahlleiter). Der Wahlleiter kann nicht für ein Amt kandidieren, solange er im Amt ist. Ist das Amt des Versammlungsleiters erneut zu besetzen und kandidiert der bisherige Amtsinhaber erneut, ist das Amt des Wahlleiters gesondert zu besetzen. In diesem Fall soll die Wahl des Versammlungsleiters von einem Delegierten oder Mitglied, der bzw. das zur Übernahme dieser Aufgabe von der Versammlung bestimmt wird und zur Übernahme des Amtes bereit ist, geleitet werden. Nach Beendigung der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt dieser die Wahlleitung für eventuelle weitere Wahlen.

§ 3 Wahlhelfer

Zur technischen Abwicklung der Wahlen können durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung Wahlhelfer benannt werden. Ihre Tätigkeit ist mit Beendigung der Wahlen abgeschlossen. Wahlhelfer können nicht für ein Amt kandidieren, solange sie im Amt sind.

§ 4 Wahlvorschläge

Vorschläge für die Wahl eines Amtsträgers können von allen stimmberechtigten Anwesenden gemacht werden.

§ 5 Wählbarkeit

In Ämter gewählt werden können nur Verbandsangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Besetzung des Jugendausschusses kann bei den Beisitzern von dieser Bestimmung abgewichen werden.

§ 6 Einwilligung

Vor Durchführung der Wahlhandlung sind alle vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt, für das sie vorgeschlagen sind, annehmen werden. Lehnen sie die Annahme ab, scheidet sie aus dem Kreis der Vorschläge aus. Abwesende Verbandsangehörige können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitwilligkeit zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

§ 7 Wahlhandlung

Es wird grundsätzlich schriftlich und geheim gewählt. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht durch einen Delegierten geheime Wahl beantragt wird. Bei der Wahl des Präsidiums ist jeder Präsidiumsposten in einem besonderen Wahlgang zu besetzen. Bei der Besetzung von Ausschüssen oder sonstigen Ämtern kann die Versammlung beschließen, dass in einem Wahlgang mehrere Ämter besetzt werden, z. B. in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

§ 8 Wahl des Präsidiums

Steht nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht diese Mehrheit im ersten Wahlgang kein Kandidat, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten

Stimmen auf sich vereinigen, eine Stichwahl als zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit beider Kandidaten, ist nach einer Pause von 30 Minuten ein dritter Wahlgang durchzuführen. Erreicht auch im dritten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat, über die Besetzung des Amtes.

§ 9 Anwendbarkeit

Die Regelung des § 8 Absatz 1 gilt auch für sonstige Wahlen. Eventuelle weitere Verfahrensweisen können von der Versammlung von Fall zu Fall beschlossen werden.

§ 10 Bewertung der Stimmen

Jede abgegebene Stimme hat das gleiche Gewicht. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.

§ 11 Mehrheiten

Bei den in den Ordnungen und Bestimmungen des MVBN genannten Mehrheiten ist von folgenden Definitionen auszugehen:

- a) einfache Mehrheit: höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
- b) einfache absolute Mehrheit: 50 % + 1 der abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) qualifizierte absolute Mehrheit: 50 % + 1 der vertretenen Stimmen,
- d) Zweidrittelmehrheit: 67 % der abgegebenen gültigen Stimmen, aufgerundet auf volle Stimmen,
- e) Dreiviertelmehrheit: 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen, aufgerundet auf volle Stimmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt für den Bereich des MVBN am 01.04.1980 in Kraft.

1.6 Ehrenordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.

1. Allgemeines

- 1.1. Der Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen (MVBN) kann im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien Ehrungen und Auszeichnungen vornehmen.
- 1.2. Empfänger von Ehrungen und Auszeichnungen können sein
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengruppen,
 - c) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- 1.3. Die Vornahme/Verleihung einer Ehrung/Auszeichnung ist nicht an die Mitgliedschaft im MVBN gebunden.
- 1.4. Bei der Anwendung dieser Ordnung ist – soweit ein Ermessensspielraum besteht – ein strenger Maßstab anzulegen, um den Wert bzw. den besonderen Charakter der Ehrung/Auszeichnung zu dokumentieren.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Eine Ehrung/Auszeichnung ist möglich für
 - a) besondere sportliche Leistungen,
 - b) besondere Verdienste um den Minigolfsport,
 - c) besondere Verdienste um den MVBN,
 - d) sonstige Verdienste und Anlässe.
- 2.2. Als besondere sportliche Leistungen gelten
 - a) Platzierung bei den Weltmeisterschaften/Europameisterschaften in der Einzel- und/oder Mannschaftswertung auf den Plätzen 1 - 3,
 - b) Platzierung bei der Deutschen Meisterschaft in der Einzel- und/oder Mannschaftswertung auf Platz 1,
 - c) häufige Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (mindestens 10mal, danach durch 5 teilbare Zahlen),
 - d) Berufung und Spielen in der Niedersachsenauswahl (mindestens 10mal, danach durch 5 teilbare Zahlen).
- 2.3. Besondere Verdienste um den Minigolfsport hat insbesondere erworben, wer
 - a) wirkungsvoll für den Minigolfsport gegenüber Behörden, Institutionen, Medien und der Öffentlichkeit eintritt oder eingetreten ist,
 - b) grundlegende neue und entscheidende Impulse und Gedanken zur Ausführung und Organisation des Minigolfsports entwickelt und realisiert hat.

2.4. Besondere Verdienste um den MVBN

2.4.1. Als besondere Verdienste um den MVBN gelten im allgemeinen

- a) langjährige, mindestens 15-jährige Tätigkeit als Präsidiumsmitglied,
- b) langjährige Ausübung von Funktionen in Ausschüssen und ähnlichen Gremien des MVBN,
- c) langjährige Tätigkeit als Vorsitzender/Präsident eines Mitgliedes (Vereins) des MVBN,
- d) Aktivitäten nach Ziffer 2.3., soweit sie speziell für Belange des MVBN bedeutsam sind.

2.4.2. Es kann sich auch um verschiedenartige Funktionen bzw. Ämter in den Fällen 2.4.1. a) und b) handeln.

2.4.3. Die Tätigkeit kann auch unterbrochen gewesen sein.

2.5. Zu den sonstigen Verdiensten und Anlässen gehören z. B.

- a) Jubiläen von Mitgliedern (Vereinen) des MVBN, die durch die Zahl 25 teilbar sind,
- b) Ableben von Personen, die ein Amt im MVBN wahrnehmen oder auf andere Weise für den MVBN bedeutungsvoll sind.

3. Ehrungen, Auszeichnungen

3.1. Soweit eine oder mehrere der unter Ziffer 2. aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der MVBN folgende Ehrungen und Auszeichnungen vergeben:

- a) Ehrengabe,
- b) MVBN-Ehrennadel,
- c) Ehrenmitgliedschaft,
- d) Ehrenfunktion,
- e) sonstige Ehrung,
- f) Vorschlag für Ehrung durch verbandsfremde Instanzen.

3.2. Ehrengabe

3.2.1. Ehrengaben sind für Verdienste nach Ziffer 2.1. a) bis d) zulässig.

3.2.2. Als Ehrengabe gelten auch Sachgeschenke.

3.2.3. Pokale, Medaillen, Teller usw. müssen so graviert sein, dass der Anlass der Verleihung und der Preisgeber eindeutig erkennbar sind.

3.3. Die MVBN-Ehrennadel kann für Verdienste nach Ziffer 2.1. b) und c) vergeben werden.

3.4. Die Ehrenmitgliedschaft setzt Verdienste nach Ziffer 2.1. b) und c) voraus.

3.5. Ehrenfunktion

3.5.1. Eine Ehrenfunktion (z. B. Ehrenpräsident, Ehrengewahlspieler) kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2.2. oder 2.4. a) und b) vorliegen, die Funktion mindestens 25 Jahre ausgeübt wird, besonders erfolgreich war und endgültig aufgegeben wird.

3.5.2. Eventuell betroffene Gremien sind zu der beabsichtigten Ehrung zu hören, soweit sie nicht Antragsteller sind.

3.6. Sonstige Ehrung

3.6.1. Sonstige Ehrungen sind möglich bei Vorliegen der Ziffer 2.1. d).

3.6.2. Als sonstige Ehrung gelten

- a) Belobigung,
- b) Blumengruß, Präsent,
- c) Nachruf bei Ableben.

3.6.3. Beim Ableben einer in Ziffer 2.5. b) genannten Person ist je nach Bedeutung für den MVBN oder nach Dauer der Amtszeit zu differenzieren in

- a) Nachruf im Verbandsorgan,
- b) Nachruf im Verbandsorgan und in örtlicher Presse,
- c) Nachruf im Verbandsorgan und Kranz/Gebinde.

3.6.4. Den Umfang der Ehrung nach Ziffer 3.6.3. bestimmt der Präsident.

3.7. Verbandsfremde Instanzen sind z. B. der Deutsche Minigolfsport-Verband, die Landessportbünde und die Kommunen.

3.8. Ehrungen/Auszeichnungen gemäß Ziffer 3.1. b) bis d) sind stets zusammen mit einer Verleihungs-urkunde zu vergeben.

4. Verlust, Aberkennung

4.1. Ehrungen/Auszeichnungen nach Ziffer 3.1 b) bis d) können durch den MVBN aberkannt werden, wenn

- a) der Geehrte sich der Ehrung/Auszeichnung als unwürdig erweist,
- b) die Ehrung/Auszeichnung aufgrund falscher Angaben und Informationen hinsichtlich der Voraussetzungen vergeben wurde.

4.2. Die Aberkennung der Ehrung/Auszeichnung muss vom Hauptausschuss oder vom Landesverbandstag des MVBN beschlossen werden.

4.3. Dem Betroffenen ist die Aberkennung der Ehrung/Auszeichnung schriftlich mitzuteilen.

4.4. Die Aberkennung einer Ehrung/Auszeichnung ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

5. Verfahren

5.1. Ehrungen und Auszeichnungen durch den MVBN werden grundsätzlich nur auf Antrag vorgenommen.

5.2. Antragsberechtigt sind

- a) die Mitglieder (Vereine) des MVBN,
- b) die satzungsmäßigen Organe des MVBN.

5.3. Die Anträge zu Ziffer 3.1. a) bis d) sind bis spätestens sechs Wochen vor dem Landesverbandstag des MVBN, der auf das Ereignis, für das die Ehrung/Auszeichnung vorgenommen werden soll, folgt, schriftlich beim MVBN einzureichen.

5.4. Bei Anträgen der satzungsgemäßen Organe des MVBN gilt die entsprechende Protokollnotiz als Antrag.

5.5. Das Präsidium des MVBN entscheidet über die Anträge. Eventuell persönlich betroffene Präsidiumsmitglieder dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit nicht anwesend sein.

5.6. Ehrungen und Auszeichnungen werden im Verbandsorgan veröffentlicht.

5.7. Die Ehrung/Auszeichnung ist in einem würdigen Rahmen vorzunehmen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Diese Ehrenordnung kann vom Landesverbandstag des MVBN mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

6.2. Bisher vorgenommene Ehrungen und Auszeichnungen bleiben im Rahmen der Besitzstandswahrung von diesen Vorschriften unberührt.

6.3. Nach Beschlussfassung durch den Landesverbandstag 1988 tritt diese Ehrenordnung am 01.03.1989 in Kraft.

1.7 Funktions- und Aufgabenprogramm

Das MVBN-Präsidium legt folgende Richtlinien für die Arbeit im Präsidium fest:

Die Mitglieder des Präsidiums sind zuständig für folgende Aufgaben:

1. Präsident
 - 1.1 Repräsentation des MVBN nach innen und außen
 - 1.2 Koordination des Arbeitsablaufes im Präsidium
 - 1.3 Vorsitz im Landesverbandstag und Hauptausschuss sowie Leitung der Sitzungen des Präsidiums
 - 1.4 Weisungsbefugnis für die Bürokräfte in der Geschäftsstelle und Überwachung ihrer Arbeit
 - 1.5 Vertretung bei DMV, LSB in Abstimmung mit betroffenen Funktionsträgern
2. Vizepräsident und Beauftragter für Ausbildung
 - 2.1 Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung
 - 2.2 Organisation, Durchführung und Leitung von Ausbildungsmaßnahmen (ausgenommen Lehrgangsmassnahmen in Jugend- und Leistungsbereich) in Abstimmung mit dem Lehrtwart/Lehrausschuss
 - 2.3 Finanzielle Abwicklung der Lehrgangsmassnahmen seines Zuständigkeitsbereiches einschließlich Abrechnung
 - 2.4 Vertretung nach außen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches
 - 2.5 Zuständig für Fragen aus dem Bereich des Umweltschutzes
 - 2.6 Übernahme besonderer Aufgaben
3. Schatzmeister
 - 3.1 Kassenführung im Rahmen der festgelegten Richtlinien
 - 3.2 Etatplanung in Abstimmung mit den betroffenen Funktionsträgern
 - 3.3 Laufende Soll-/Ist-Überwachung
 - 3.4 Weisungsbefugnis und Überwachung von Unterkassen
 - 3.5 Weisungsbefugnis für die Bürokräfte in Kassenangelegenheiten und deren Controlling
 - 3.6 Überwachung des Inventars
 - 3.7 Vertretung nach außen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches
4. Sportwart
 - 4.1 Vorsitz in Sportausschuss und Trainerkommission
 - 4.2 Leitung und Einberufung der Sitzungen des Sportausschusses und der Trainerkommission
 - 4.3 Überwachung des Sport- und Spielverkehrs im Rahmen der bestehenden Bestimmungen
 - 4.4 Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse für Angelegenheiten aus dem Sportbereich gegenüber der Karteistelle
 - 4.5 Vorbereitung und Überwachung von Sportveranstaltungen des MVBN
 - 4.6 Koordinierung und Überwachung des Spielbetriebes im MVBN
 - 4.7 Koordinierung und Genehmigung von Turnieren im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des MVBN
 - 4.8 Aufstellung und Überwachung des MVBN-Terminplanes

- 4.9 Beschaffung von Ehrenpreisen für MVBN-Wettkampfveranstaltungen
- 4.10 Vertretung nach außen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches
- 5. Jugendwart
 - 5.1 Vorsitz im Jugendausschuss
 - 5.2 Vertretung der MVBN-Jugend in Präsidium und Sportausschuss
 - 5.3 Vertretung der MVBN-Jugend bei DMJ, sjn und BSJ
 - 5.4 Zusammenarbeit mit der sjn und der BSJ
 - 5.5 Aufgaben, die sich aus der Jugendordnung des MVBN ergeben
 - 5.6 Erarbeiten von Programmen für Ferienfreizeiten, Auslandsaufenthalte, Winteraktivitäten, und deren Organisation
 - 5.7 Vorbereitung und Überwachung von Jugendmeisterschaften evtl. auch von DJM oder von Länderkämpfen
 - 5.8 Vorbereitung und Durchführung von Jugendlehrgängen
 - 5.9 Erstellen einer neuen zeitgerechten Jugendordnung
 - 5.10 Vertretung nach außen hin im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches
- 6. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.1 Vorsitz im Presseausschuss
 - 6.2 Verantwortliche Aufsicht und Betreuung von Internetangelegenheiten
 - 6.3 Pflege von Kontakten zu wichtigen Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens auf Landesebene
 - 6.4 Berichte für „Sport in Niedersachsen“, „Bremer Sport Magazin“ und „Minigolf-Magazin“ über das MVBN-Geschehen
 - 6.5 Medienkontakte auf Landesebene im Zuständigkeitsbereich des MVBN
 - 6.6 Erarbeitung von Organisationsmitteln als Hilfe für die Öffentlichkeitsarbeit der Vereine
 - 6.7 Erarbeitung von Anleitungen für die Öffentlichkeitsarbeit bei MVBN-Veranstaltungen
 - 6.8 Auswahl und Beschaffung von Organisationsmitteln für die Öffentlichkeitsarbeit bei MVBN-Veranstaltungen
 - 6.9 Vertretung nach außen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches
- 7. Referent für Freizeit- und Breitensport
 - 7.1 Vorsitz im Freizeit- und Breitensportausschuss
 - 7.2 Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Ausbreitung des Minigolfsports
 - 7.3 Erarbeitung von Werbemitteln für die Ausbreitung des Sports in Abstimmung mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.4 Vorbereitung und Organisation der Landesmeisterschaften für Freizeitspieler
 - 7.5 Vertretung nach außen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches
- 8. Trainer für Damen und Herren
 - 8.1 Aus- und Weiterbildung der Leistungsträger des MVBN im Erwachsenenbereich
 - 8.2 Aufstellung von Landesverbandsauswahlmannschaften, eigenverantwortlich im Rahmen der bestehenden Richtlinien
 - 8.3 Sicherstellung der Betreuung von Landesverbandsauswahlmannschaften

- 8.4 Spielerische Betreuung von Auswahlmannschaften
- 8.5 Erstellen von Trainingsplänen für den Leistungsträgerbereich
- 8.6 Teilnahme- und Rederecht im Sportausschuss
- 9. Jugendtrainer
 - Der Jugendtrainer wird dem Jugendwart zur Seite gestellt und hat folgende Aufgaben:
 - 9.1 Aus- und Weiterbildung der Jugend-Kaderspieler des MVBN
 - 9.2 Aufstellung der Jugendländermannschaft, eigenverantwortlich im Rahmen der bestehenden Richtlinien
 - 9.3 Sicherstellung der Betreuung von Landesverbandsauswahlmannschaften der Jugend
 - 9.4 Aufstellung der Teilnehmer für die DJM, in Absprache mit dem Jugendausschuss und im Rahmen der bestehenden Richtlinien
 - 9.5 Spielerische Betreuung bei der DJM
 - 9.6 Teilnahme am Jugendtraining der Vereine (Anleitung der Vereine)
 - 9.7 Erstellen von Trainingsplänen für die MVBN-Jugend
 - 9.8 Teilnahme- und Rederecht im Jugendausschuss

Beschlossen auf der Sitzung des Vorstandes am 04.04.2001.

1.8 Lizenz- und Ausbildungsordnung des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.

1. Zuständigkeiten

1. Der/die Vizepräsident/in des MVBVN ist in Personalunion Beauftragte/r für Ausbildung im MVBVN und wird vom MVBVN-Landesverbandstag gewählt.
2. Er/sie ist zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungen im Rahmen der Lizenz- und Ausbildungsordnung des DMV unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des LandesSportBundes Niedersachsen und des Landessportbundes Bremen.

2. Lehrbeauftragte/Lehrreferenten

1. Zur Unterstützung der/des Beauftragten für Ausbildung kann das MVBVN-Präsidium weitere Lehrbeauftragte/Lehrreferenten berufen.
2. Sie bilden mit der/dem Beauftragten für Ausbildung den MVBVN-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre, dessen Vorsitzende/r sie/er ist.
3. Sollte kein Arbeitskreis eingerichtet werden, übt die/der Beauftragte für Ausbildung die dem Arbeitskreis zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich aus.

3. Arbeitskreis „Ausbildung und Lehre“

1. Der MVBVN-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre befasst sich gemäß dem Abschnitt „Ablauf und Entzug von Lizenzen“ der Lizenz- und Ausbildungsordnung des DMV mit dem Lizenzwesen.
2. Der Arbeitskreis untersucht und bereitet Entscheidungen vor bei im MVBVN-Sportausschuss anhängigen Lizenzentzugsverfahren. Er führt die notwendigen Ermittlungen und Befragungen durch. Die/der Betroffene ist bei Einleitung eines Verfahrens unverzüglich durch die/den Beauftragten schriftlich zu unterrichten. Nach Prüfung des Sachverhaltes können folgende Maßnahmen vorgeschlagen werden:
 - Einstellung des Verfahrens;
 - Schriftliche Abmahnung;
 - Zeitlich begrenzter Entzug der Lizenz;
 - Entzug der Lizenz auf Dauer mit oder ohne Sperrfrist für den Neuerwerb.

4. Aufgaben

1. Die/der Beauftragte für Ausbildung und die Lehrbeauftragten/Lehrreferenten können beratend tätig werden für die Mitglieder des MVBVN (Vereine), die Organe des MVBVN, den MVBVN-Sportausschuss und die MVBVN-Jugend.
2. Der MVBVN-Arbeitskreis Ausbildung und Lehre tritt im Bedarfsfall zusammen.

5. Schlussbestimmung

1. Ergänzend zu dieser Ordnung gelten die einschlägigen Bestimmungen und Regeln des DMV.
2. Die Lizenz- und Ausbildungsordnung des MVBVN in der vorliegenden Fassung wurde vom ordentlichen MVBVN-Landesverbandstag am 25.02.2007 beschlossen.

1.9 Anti-Doping-Ordnung (ADO)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der MVBN gibt sich aufgrund § 3 Abs. 12 Nr. 1-23 oder 4 seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- 1.2 Der MVBN übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Codes (ADC) des DMV (S3 Anti-Doping des DMV Handbuchs) und damit die vom DMV anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der World Minigolf Sport Federation (WMF). Zu diesem Anti-Doping-Regelwerk gehören der NADC, die ADR der WMF und der ADC des DMV in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Der MVBN überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DMV.
- 1.4 Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des MVBN bekannt gegeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im MVBN; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur der Anti-Doping-Beauftragte des DMV und der DMV-Doping-Disziplinarausschuss angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zwingend zu den Bedingungen, unter denen im MVBN Wettkämpfe durchgeführt werden,
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Minigolfsport im Zuständigkeitsbereich des MVBN ausüben und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der MVBN anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der WMF, der NADA und des DMV.

Er anerkennt

 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Ahtletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA, der WMF oder des DMV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.

- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - da) ist mit den Grundwerten des Sports – insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar,
 - db) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - dc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.
- 5.3 Die Beantragung und Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung erfolgt nach den Regelungen des DMV bzw. der WMF.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- 6.1 Der MVBN kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den Sportausschuss in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten des MVBN und des DMV in Zusammenarbeit mit der NADA.
- 6.2 Die Durchführung erfolgt durch den DMV. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DMV.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DMV.

7. Verpflichtung der Athleten

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.
- 7.2 Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DMV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.3 Bei Landeskaderathleten D1-D4 + L-Kader geschieht dies gegenüber dem MVBN. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den DMV übertragen. Es erfolgt nach dem Kapitel „Ergebnismanagement“ des Abschnitts S3 – Anti-Doping des DMV Regelhefts.

9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die entsprechenden Kapitel des Abschnitts S3 – Anti-Doping des DMV Regelhefts.

10. Strafen

10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Kapitel „Sanktionen“ bzw. „Konsequenzen für Mannschaften“ des Abschnitts S3 – Anti-Doping des DMV Regelhefts maßgebend.

10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:

- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code
- b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
- c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum
- d) Mannschaftsausschluss
- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.

11. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der MVBN.

12. Anti-Doping-Beauftragter

12.1 Der MVBN bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2 Dieser

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des Landeskaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den MVBN in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den DMV übertragen wurde.

13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1 Die Trainer des MVBN haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen; von ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Ehrenerklärung einzuholen.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde vom Landesverbandstag am 27.02.2011 beschlossen und in Kraft gesetzt.

1.10 Stimmberechtigung auf Landesverbandstagen und Hauptausschusssitzungen des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.

Die Stimmzahl eines Vereins nach § 6 (3) der „MVBN-Satzung“ richtet sich nach der Anzahl der Personen, für die der Verein per Stichtag 20.09. Verbandsbeiträge zu entrichten hat. Dies ist die in § 6 (3) genannte „Anzahl der Verbandsangehörigen“.

Es ist dabei unbedeutend, ob es sich um Beiträge für aktive Mitglieder oder Mitglieder der 2. Beitragsstufe handelt. Beide Mitgliedsarten zählen als gleichwertig.

Die nach Absatz 1 ermittelte Stimmzahl gilt bis zum 20.09. des Folgejahres.

2 Allgemeiner Spielbetrieb

2.1 Vereinbarungen zwischen MVBN und Vereinen mit eigener Sportanlage vom 14. Februar 1979

1. Die Trainingskartenregelung gemäß Kapitel 6 Ziffer 6.8 wird in vollem Umfang akzeptiert.
2. Jeder Verein hat die Möglichkeit, an einem Tag in der Woche die eigene Sportanlage für den allgemeinen Spielbetrieb zu sperren, um ein internes Vereinstraining durchzuführen. Dieser Trainingstag ist für eine ganze Saison festzulegen und dem MVBN und den Vereinen des MVBN bekannt zu geben.
3. In der Woche unmittelbar vor einem Turnier (Pokalturnier, Punktspiel, Rangliste, Meisterschaft usw.) ist die Sperrung der Anlage nach Ziffer 2 unzulässig.
4. Das Hausrecht der Vereine auf ihrer Sportanlage bleibt unberührt. Sie haben insbesondere das Recht, Spieler/innen auswärtiger Vereine bei ungebührlichem Verhalten oder geschäftsschädigendem Auftreten das Betreten der Sportanlage zu verweigern. Ein Ausschluss von Wettbewerben darf dadurch nicht erfolgen.
5. Der MVBN hat das Recht, je Spielsaison (01.09.-31.08.) die Sportanlagen für bis zu zwei Verbandsturniere (Meisterschaften, Ranglistenturniere, Pokalfinale, Aufstiegsspiele usw.) unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
6. Die betroffenen Vereine sind möglichst frühzeitig über die geplante Inanspruchnahme ihrer Sportanlage zu unterrichten.
7. Wettkämpfe, für die sich die Vereine bewerben, sowie Punktspiele fallen nicht unter die Quotierung nach Ziffer 5.
8. Eine weitergehende Inanspruchnahme der Sportanlagen durch den MVBN über den in Ziffer 5 genannten Rahmen hinaus bedarf der jeweiligen vorherigen Zustimmung der betroffenen Vereine.
9. Auf eventuelle Wünsche der betroffenen Vereine soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
10. Diese Regelungen gelten unbefristet. Auf Verlangen des MVBN und/oder mindestens fünf dem MVBN angehörigen Vereinen mit eigener Sportanlage können diese Regelungen neu ausgehandelt werden.
11. Vereine, die Eigentümer oder Betreiber einer Sportanlage werden, erkennen diese Regelung automatisch an, es sei denn, sie erklären ausdrücklich die Nichtanwendbarkeit für ihre Sportanlage. Die Erklärung zu Ziffer 11 muss schriftlich an den MVBN erfolgen.

2.2 Leitlinien für offizielle Grand Prix-, Trophy- und Welcome-Cup-Turniere im Bereich des MVBN

Grundsätzlich sind für Turniere im Bereich des MVBN die Regelungen des DMV-Regelwerks anzuwenden. Zusätzlich zu diesen Regelungen sollten bei Grand Prix- und Trophy-Turnieren nachfolgende Grundsätze Beachtung finden. Bei Welcome-Cup-Turnieren gilt dies nur, wenn ein Mitgliedsverein des MVBN Ausrichter des Turniers ist.

1. Turniergehmigung

Jedes Turnier ist unter Berücksichtigung der in der DMV-Sportordnung genannten Fristen mit dem DMV-Vordruck „Antrag auf Turniergehmigung“ beim DMV über den Terminsachbearbeiter des MVBN-Sportausschusses zu beantragen. Ein Entwurf der Ausschreibung ist dem Antrag beizufügen. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Turniers in den MVBN-Terminplan besteht nur, wenn das Turnier bis zum 01.12. des Vorjahres genehmigt wurde.

2. Turnierausschreibung

Zu jedem Turnier ist eine Ausschreibung gemäß den Bestimmungen der DMV-Sportordnung anzufertigen. Die vom DMV geforderten Mindestangaben müssen dabei zwingend enthalten sein.

Die in der Ausschreibung zu benennenden Startgebühren sollten folgende Beträge nicht übersteigen:

Erwachsene: 6 Euro

Jugendliche und Schüler: 3 Euro

3. Turnierergebnisliste

Die Turnierergebnisliste muss alle Angaben gemäß den Regelungen in der DMV-Sportordnung enthalten und ist innerhalb von fünf Tagen nach dem Turnier an den Verteiler gemäß DMV-Sportordnung zu senden. Zusätzlich ist die Ergebnisliste von dem Ausrichter an die MVBN-Karteistelle und den MVBN-Sachbearbeiter für die Deutsche Rangliste zu senden und auf der MVBN-Homepage zu veröffentlichen.

4. Turnierunterlagen

Für jedes Turnier ist ein Turnierprotokoll anzufertigen, das vom Oberschiedsrichter und Turnierleiter zu unterschreiben ist. Hierfür ist das Formblatt „Turnierprotokoll“ zu verwenden.

Der Ausrichter hat vor Turnierbeginn eine Ausfertigung des Turnierprotokolls mit Freigabevermerk und die Ergebnisliste vom vorangegangenen Turnier auf der betreffenden Sportanlage bereit zu halten.

Der Ausrichter soll zudem die eingesetzten Schiedsrichter für die Dauer ihres Einsatzes mit den erforderlichen Disziplinarkarten ausstatten.

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

2.3 Trainingsausweisregelung für den Bereich des Minigolfspor-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.

1. Die Vereine des MVBVN stellen für Verbandsangehörige, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen, Trainingsausweise aus:
 - a) für den betreffenden Spieler muss eine gültige DMV-Spielberechtigung (Spielerpass) vorhanden sein,
 - b) die Trainingsausweise müssen auf der Heimanlage des Vereins dieses Spielers gelten.
2. Die Trainingsausweise berechtigen den Inhaber, eine von dieser Regelung erfasste Minigolfanlage werktags außer samstags während der allgemeinen Öffnungszeiten ohne weiteres Entgelt zu Trainingszwecken zu benutzen. Spielgerät ist selbst zu stellen.
3. Eine Liste der Minigolfanlagen, für die, die Trainingsausweise gelten, veröffentlicht der MVBVN zu Beginn jeder Saison.
4. Trainingsausweise sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt, mit Lichtbild und allen erforderlichen Unterschriften sowie mit der aktuellen Jahresmarke versehen sind. Besteht für den Ausweisinhaber Platzsperre, gelten die Ausweise auf dieser Anlage nur eine Woche vor Beginn eines hier stattfindenden Turniers, wenn der Ausweisinhaber für dieses Turnier zugelassen und gemeldet ist.
5. An Wochenenden und Feiertagen können die Trainingsausweise ebenfalls gelten, wenn es der allgemeine öffentliche Spielbetrieb zulässt.
6. Trainingsausweisbenutzer haben zahlenden Benutzern der Minigolfanlage Vorrang einzuräumen.
7. Die Trainingsausweise sind bei Betreten der Anlage der Aufsichtsperson (Platzwart) unaufgefordert vorzuzeigen. Die Aufsichtsperson kann außerdem jederzeit die Vorlage des Trainingsausweises verlangen.
8. Die Trainingsausweise sind nicht übertragbar. Sie sind sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln.
9. Die erforderliche Anzahl von Jahresmarken wird den Vereinen unaufgefordert von der MVBVN-Karteistelle vor Saisonbeginn zugesandt.
10. Missbrauch der Jahresmarken führt zum Einzug des betreffenden Trainingsausweises. Außerdem muss der ausstellende Verein mit einer Disziplinarstrafe nach § 15 Ziffer 3 der „MVBVN-Satzung“ rechnen.
11. Vordrucke für Trainingsausweise können bei der MVBVN-Karteistelle bezogen werden.
12. Die Vereine sind berechtigt, beschädigte und unansehnlich gewordene Trainingsausweise zu erneuern.
13. Bei Erlöschen der Spielberechtigung eines Mitgliedes ist dessen Trainingsausweis durch den betroffenen Verein einzuziehen.

2.4 Abgaben für den Spielbetrieb im MVBN

A. Punktspiele

Bezirksklasse/-liga	Vereinsmannschaft	30,00 Euro je Saison
Landesliga	Vereinsmannschaft	75,00 Euro je Saison
Verbandsliga	Vereinsmannschaft	90,00 Euro je Saison

B. Landesmeisterschaften

Einzel	Damen	8,00 Euro
	Herren	8,00 Euro
	Seniorinnen I	8,00 Euro
	Senioren I	8,00 Euro
	Seniorinnen II	8,00 Euro
	Senioren II	8,00 Euro
	weibliche Jugendliche	4,00 Euro
	männliche Jugendliche	4,00 Euro
	Schülerinnen	4,00 Euro
	Schüler	4,00 Euro
Mannschaften	Seniorenmannschaft	25,00 Euro
	Jugendmannschaft	12,50 Euro
	Schülermannschaft	12,50 Euro

C. Ranglisten

Damen	15,00 Euro je Saison
Herren	15,00 Euro je Saison
Seniorinnen I	15,00 Euro je Saison
Seniorinnen II	15,00 Euro je Saison
Senioren I	15,00 Euro je Saison
Senioren II	15,00 Euro je Saison
weibliche Jugendliche	6,00 Euro je Saison
männliche Jugendliche	6,00 Euro je Saison
Schülerinnen	6,00 Euro je Saison
Schüler	6,00 Euro je Saison

D. sonstige Wettbewerbe

Niedersachsenpokal	Meldegebühr	15,00 Euro je Wettbewerb
	Teilnahmegebühr	7,50 Euro je vom Verband angesetztem Spiel
Pokalturniere	je Teilnehmer	0,50 Euro

E. Turniergenehmigungsgebühren

1. Von MVBVN-Vereinen veranstaltete Turniere sind genehmigungspflichtig.
2. Zuständige Genehmigungsinstanz ist der MVBVN-Sportausschuss, vertreten durch den MVBVN-Sportwart.
3. Jede Turniergenehmigung ist gebührenpflichtig.
4. Die Turniergenehmigungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Turnierteilnehmer.
5. Die Höhe der Turniergenehmigungsgebühren setzt der MVBVN-Vorstand auf Vorschlag des MVBVN-Sportausschusses fest.
6. Diese Regelung tritt am 01.01.2002 in Kraft und löst die Regelung vom 01.01.1992 ab.

F. Verwaltungsgeldstrafen

Gem. § 22 der Satzung kann der Sportausschuss folgende Verwaltungsgeldstrafen festsetzen:

a) Fehlende (Ober-)Schiedsrichter

Ist ein lizenziertes Oberschiedsrichter bzw. Schiedsrichter, für dessen Anwesenheit ein Verein Sorge zu tragen hat, nicht anwesend, hat der betreffende Verein eine Verwaltungsgeldstrafe von 30,- EUR zu zahlen, im Wiederholungsfalle 50,00 €.

3 Ligenspielbetrieb auf regionaler Ebene

3.1 Generalausreibung für den Ligenspielbetrieb

Veranstalter

Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V.

Ausrichter

Platzverein bzw. ein vom Veranstalter beauftragter Verein.

Austragungsorte, Austragungstage

Es werden unabhängig von der Ligenstärke fünf Punktspiele ausgetragen. Jede teilnehmende Mannschaft soll ein Heimspiel haben. Befinden sich in einer Liga mehr als fünf Mannschaften, entfallen Heimspiele in der Reihenfolge folgender Regelungen:

1. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Liga, wird nur ein Heimspiel für den Verein angesetzt,
2. erhalten die aus höheren Ligen abgestiegenen Mannschaften, beginnend mit der in der Abschlusstabelle der vorausgegangenen Saison bestplatzierten Mannschaft, kein Heimspiel.

Befinden sich in einer Liga weniger als fünf Mannschaften, legt der Sportausschusses neutrale Spieltage fest.

Die Austragungsorte und -tage sind dem jährlichen MVBV-Terminplan zu entnehmen.

Spiele mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Liga bzw. haben mehrere teilnahmeberechtigte Vereine die gleiche Heimanlage, müssen die betreffenden Vereine die Anlage für ihr Heimspiel selbstständig bis zum 01.12. vor der neuen Punktspielsaison festlegen. Die Heimanlage muss einmal benannt werden, darf je Punktspielsaison jedoch nur einmal bespielt werden.

Punktspiele können auf jedem zugelassenen Bahnsystem stattfinden.

Art der Wettkämpfe

- a) Mannschaftswertung für Vereinsmannschaften.

Die Mannschaftszusammensetzungen regeln die „Zusatzausschreibungen des MVBV für Punktspiele“.

- b) Einzelwertung

- Allgemeine Klasse Damen
- Allgemeine Klasse Herren

Für die Bezirksklassen kann die entsprechende Zusatzausschreibung weitere Einzelwertungen vorsehen.

Ligenzusammensetzung

Jede Liga setzt sich im Regelfall aus 5 Mannschaften zusammen.

Mit Ausnahme der Bezirksklasse liegt die Mindeststärke einer Liga bei 3 Mannschaften. Wird diese Zahl nicht erreicht, sind die teilnahmeberechtigten Mannschaften den nächst niedrigeren Ligen zuzuordnen.

Mannschaftsaufstellung

Spieler/innen, die in mehr als 1/3 der angesetzten Punktspiele in derselben Mannschaft eingesetzt waren, sind für alle nachgeordneten Mannschaften des Vereins im Punktspielbetrieb während der gesamten laufenden Saison einschließlich evtl. Aufstiegs- und Entscheidungsspiele gesperrt. Als Einsatz gilt nicht die Aufstellung als Einzelspieler.

Spieler/innen können an einem Spieltag (einschl. Aufstiegs- und Entscheidungsspiele) nur für eine Mannschaft eingesetzt werden und sind für alle anderen Mannschaften des Vereins im Punktspielbetrieb gesperrt. Dies gilt auch dann, wenn diese Spieltage an unterschiedlichen Tagen stattfinden (z.B. an einem Nachholspieltag). Maßgeblich ist die Nummerierung der Spieltage gemäß dem veröffentlichten Spielplan.

Der Einsatz eines/einer nach diesen Bestimmungen gesperrten Spielers/Spielerin oder eines/einer Spielers/Spielerin ohne Spielberechtigung wird als Nichtantritt der Mannschaft gewertet.

Austragungsart

Jedes Punktspiel erstreckt sich über vier Durchgänge und gilt als gesondertes Turnier.

Einzelspielerregelung

Je Mannschaft ist ein/e Einzelspieler/in startberechtigt, der/die nicht in die Mannschaft eingewechselt werden darf.

Der/die Einzelspieler/in wird in der Einzelwertung gewertet. Er/sie ist bei folgenden Spieltagen, Aufstiegs- und Entscheidungsspielen in einer Mannschaft einsetzbar.

Wertung

a) Mannschaften

Gewertet wird nach Punktsystem.

Jedes Punktspiel wird unter allen teilnehmenden Mannschaften nach dem System „jeder gegen jeden“ gewertet. Dabei erhält jede Mannschaft für jede besiegte Mannschaft 2 Wertungspunkte, die besiegte Mannschaft 0 Wertungspunkte; bei Unentschieden erhalten alle Mannschaften 1 Wertungspunkt. Entscheidend für Sieg, Niederlage oder Unentschieden ist das Mannschaftsschlagergebnis der jeweiligen Mannschaft beim betreffenden Punktspiel. Das Spielpunktergebnis ist die Summe aller Mannschaftsdurchgänge unter Berücksichtigung der in den „Zusatzausschreibungen des MVBN für Punktspiele“ festgelegten Streicherregelungen.

Saisonsieger ist die Mannschaft, die nach fünf Punktspielen die meisten Wertungspunkte hat. Bei Wertungspunktgleichheit nach dem letzten Punktspiel entscheidet die Summe aller Schlagzahlen über die Platzierung. Bei Punkt- und Schlaggleichheit auf den Plätzen 1 bis 3 findet auf der Anlage, auf der das letzte Punktspiel ausgetragen wurde, ein Stechen nach den DMV-Bestimmungen statt. Das gilt auch bei Gleichstand auf Abstiegsplätzen. Ansonsten werden die Mannschaften auf den gleichen Platz gesetzt.

Nicht angetretene Mannschaften werden für das betreffende Punktspiel auf den letzten Platz gesetzt; das heißt sie haben gegen alle übrigen Mannschaften verloren und erhalten 0 Wertungspunkte. Treten bei einem Punktspiel mehrere Mannschaften nicht an, erhalten alle nicht angetretenen Mannschaften 0 Wertungspunkte. Für die Schlagzahlwertung wird in solchen Fällen das schlechteste Tagesergebnis zuzüglich 10 Schläge je in die Wertung einzubeziehendes Mannschaftsmitglied berücksichtigt.

Mannschaften, die mehr als zweimal nicht angetreten sind, werden disqualifiziert und sind automatisch abgestiegen. Sie werden aber weiterhin wie nicht angetretene Mannschaften in der Tabelle geführt und gewertet.

b) Einzelwertung

Die Summe der vier besten Punktspielergebnisse entscheidet über die Platzierung in der jeweiligen Einzelwertung. Sind Spieltage abgebrochen, aber dennoch gewertet worden, ist die Einzelwertung nach Schnittergebnissen je Durchgang zu ermitteln.

Spieler/innen von disqualifizierten Mannschaften sind weiterhin als Einzelspieler/innen startberechtigt.

Bei Spielpunktgleichheit auf den Plätzen 1-3 findet auf der Anlage, auf der das letzte Punktspiel ausgetragen wurde, ein Stechen nach DMV-Bestimmungen statt.

Startzeiten

Die Wettkämpfe beginnen grundsätzlich um 09:00 Uhr. Durch einstimmigen Beschluss aller beteiligten Vereinsvertreter und des Ligenleiters kann die Startzeit auf spätestens 10:00 Uhr festgelegt werden. Die Befugnisse des Oberschiedsrichters nach den Internationalen Spielregeln bei ungünstigen Witterungsverhältnissen werden dadurch nicht berührt.

Turnierabbruch

Bei besonderen Situationen während eines Turniers (z. B. schlechte Witterung) kann ein Punktspiel nach Maßgabe der Internationalen Spielregeln und folgender Regelungen abgebrochen werden:

Bei unterbrochenen, also bereits begonnenen Turnieren, können Beratungen des Schiedsgerichts über die Umwandlung der Turnierunterbrechung in einen Turnierabbruch erst nach 14:00 Uhr erfolgen.

Bei schlechter Witterung zum Turnierbeginn sind zunächst Startzeitverschiebungen vorzunehmen. Beratungen des Schiedsgerichts über einen Turnierabbruch dürfen in diesem Fall frühestens ab 12:00 Uhr erfolgen.

Bei allen Entscheidungen ist die Anzahl der zu spielenden Durchgänge, die Anzahl der Teilnehmer und die Jahreszeit angemessen zu berücksichtigen.

Zusammenstellung der Startgruppen

a) gesetzt nach Mannschaftsaufstellung und Tabellenplatz nach folgendem Schema:

A1 – B1, C1 – D1 – E1, A2 – B2, C2 – D2 – E2, usw.

A= Tabellenletzter, B= Tabellenvorletzter, usw.

Ergibt dieses Schema, dass ausschließlich Spieler/innen eines Vereins in einer Startgruppe spielen, ist dieses entsprechend zu variieren.

Beim ersten Punktspiel der Saison wird die Reihenfolge der Vereine ausgelost.

c) Einzelspieler/innen starten nach allen Mannschaften.

Turnierleitung

Den Turnierleiter stellt im Allgemeinen der Ausrichter. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, eine eigene Turnierleitung zu benennen. Der Turnierleiter muss während des Spieltages persönlich anwesend sein.

Schiedsgericht

Der Ligenleiter hat dafür zu sorgen, dass das erforderliche Schiedsgericht rechtzeitig vor Turnierbeginn ordnungsgemäß im Amt ist. Die Besetzung erfolgt anhand einer vereinsmäßigen Aufstellung für die gesamte Saison. Der Ligenleiter hat dabei alle an der Liga beteiligten Vereine gleichmäßig zu berücksichtigen. Die für Oberschiedsrichter-/Schiedsrichter-Einsätze vorgesehenen Vereine sind dafür verantwortlich, dass zum Spieltag die benötigten Lizenzträger zur Verfügung stehen. Der Oberschiedsrichter ist der Turnierleitung spätestens am Vortag zu benennen.

Protokollabgabe

DMV-Einzelspielprotokolle und Meldelisten sind von den Teilnehmern zu stellen, vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt bis 16:00 Uhr am Vortag bei der Turnierleitung abzugeben.

Nennelder, Turnierstartgebühren

Nennelder und Turnierstartgebühren werden vom MVBN nach 2.4 des Leitfadens festgesetzt.

Meldungen

Mannschaften spätestens bis zum 01.12. schriftlich unter Verwendung des Formblattes (siehe 3.9) an die MVBN-Karteistelle.

Preise

a) Mannschaften

- Ehrenpreis für den Meister,
- Ehrenpreis für den Zweiten,
- Ehrenpreis für den Dritten.

Nehmen an den Punktspielen vier Mannschaften oder weniger teil, werden nur Ehrenpreise für die Plätze 1 und 2 vergeben.

b) Einzelwertung

- Urkunden für die Plätze 1 – 3 je Kategorie

Für die Bezirksklassen kann die entsprechende Zusatzausschreibung weitere Preise für die Einzelwertungen der Kategorien Jugend weiblich und männlich, Schülerinnen und Schüler vorsehen.

Siegerehrung

Die Siegerehrung findet im Anschluss an das letzte Punktspiel statt.

Ligenleiter

Beim ersten Punktspiel der Saison ist für jede Liga ein Ligenleiter zu wählen. Der Heimverein des ersten Punktspiels der neuen Saison meldet den Namen des Ligenleiters an die MVBN-Karteistelle. Dem Ligenleiter oder seinem Beauftragten obliegen folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Herausgabe von offiziellen Tabellen,
- b) Führen der Einzelwertungen,
- c) Versand von a) und b) an beteiligte Vereine und Karteistelle,
- d) Mitführen der Ergebnisliste des vorangegangenen Punktspiels der laufenden Saison,
- e) Aufstellung über die vereinsmäßige Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die laufende Saison
- f) Durchführung der Siegerehrung und Ansetzung erforderlicher Stechen
- g) Vertretung der Liga beim MVBN,
- h) Ergebniseingabe ins Internet.

Sonstiges

Die in der Gesamtwertung siegreiche Mannschaft ist in ihrer Spielklasse Meister. Die Kosten für die Benutzung der Anlage hat der jeweilige Ausrichter zu tragen.

Der MVBN-Sportausschuss kann Ausnahmen von diesen Ausschreibungsbestimmungen auf Antrag zulassen.

Die jeweilige Anlage muss 14 Tage vor Turnierbeginn zum Training fertiggestellt sein.

Die Einzelspielprotokolle verbleiben bis zum Ende der Einspruchsfrist beim ausrichtenden Verein. Die Original-Meldelisten, das Original-Turnierprotokoll und die Ergebnisliste sind fristgemäß (siehe 6.6 des Leitfadens) an die Karteistelle zu senden.

Im Übrigen gelten die „Zusatzausschreibungen des MVBN für Punktspiele“ sowie WMF- und DMV-Regeln.

Mit der Meldung werden die Anti-Doping-Richtlinien des DMV als verbindlich anerkannt, für deren Einhaltung jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin (Spieler/innen, Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen und sonstige am Turnier beteiligte Funktionäre) selbst verantwortlich ist und die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen hat.

Diese Ausschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

3.2 Auf- und Abstiegsordnung für den Ligenspielbetrieb des MVBN

Der MVBN veranstaltet in seinem Organisationsbereich Punktspiele für Mannschaften. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Ligen – mit Ausnahme der regionalen Einteilung – reguliert sich durch Auf- und Abstieg. Einzelheiten hierzu regelt diese Ordnung. Bei Einrichtung neuer Ligen entscheidet der MVBN-Sportausschuss über deren Zusammensetzung in der ersten Spielzeit.

1. Abstieg

- 1.1. Die nach Abschluss der Punktspiele auf dem 5. und gegebenenfalls folgenden Tabellenplätzen der jeweiligen Liga geführten Mannschaften steigen in die nächstniedrigere Liga ab (Ligensollstärke ist zu beachten); ausgenommen sind Fälle nach Ziffer 1.3.
- 1.2. Besteht keine niedrigere Liga, entfällt der Abstieg.
- 1.3. Bei einer Ligenstärke unterhalb der Sollstärke werden Ausnahmen zum Abstieg gemäß Ziffer 1.1. im Einzelfall bei Bedarf durch den Sportausschuss geregelt.
- 1.4. Wird eine Mannschaft in der Zeit nach dem letzten Punktspiel bis zum Tage vor dem Aufstiegsspiel zurückgezogen, verbleiben eventuell zusätzliche Absteiger nach Ziffer 1.1.1. in der Liga.
- 1.5. Wird eine Mannschaft am Tage des Aufstiegsspiels oder danach zurückgezogen, hat dies keine Auswirkungen auf den Tabellenstand der abgeschlossenen Saison. Die Liga wird nach der im Aufstiegsspiel ermittelten Reihenfolge aufgefüllt.
- 1.6. Mit Beginn des ersten Punktspiels ist ein Mannschaftsrückzug nicht mehr möglich. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen der Generalausschreibung für den Ligenspielbetrieb (3.1 MVBN-Leitfaden) zur „Wertung bei Nichtantritt“ Anwendung.
- 1.7. Der Rückzug einer Mannschaft muss schriftlich von einer autorisierten Instanz des betreffenden Vereins gegenüber dem MVBN-Sportwart erklärt werden.
- 1.8. Absteiger und zurückgezogene Mannschaften aus den Bundesligen werden - soweit sie in den Organisationsbereich des MVBN gehören - der Verbandsliga Niedersachsen zugeordnet.
- 1.9. Mannschaften, die trotz Qualifikation für die neue Liga vor Beginn der neuen Punktspielsaison aus dem MVBN Ligenspielbetrieb zurückgezogen werden, werden der untersten Liga des MVBN zugeordnet.
- 1.10. Wird durch abgestiegene oder zurückgezogene Mannschaften (Siehe Ziffer 1.7.) aus übergeordneten Ligen die Sollstärke überschritten, wird in der kommenden Saison mit entsprechend mehr Mannschaften in der betroffenen Liga gespielt.
- 1.11. Für den weiteren Spielbetrieb im MVBN gelten abgestiegene Mannschaften bis zum Beginn der neuen Punktspielsaison noch der bisherigen Liga zugehörig.

2. Aufstieg

- 2.1. Die nach Abschluss der Punktspiele auf dem ersten Tabellenplatz der jeweiligen Liga stehende Mannschaft (Meister) ist teilnahmeberechtigt am Aufstiegsspiel zur nächsthöheren Liga entsprechend dem Ligenaufbau des MVBN.
- 2.2. Soweit die Generalausschreibung für den überregionalen Spielbetrieb keine andere Regelung vorsieht, ist der Meister der Verbandsliga Niedersachsen zur Teilnahme am Aufstiegsspiel zur 3. Bundesliga berechtigt. Bei Verzicht des Meisters kann der Vizemeister daran teilnehmen.
- 2.3. Verzichtet ein nach Ziffer 2.1. teilnahmeberechtigter Verein auf die Teilnahme am Aufstiegsspiel, so ist der Zweitplatzierte der betreffenden Liga teilnahmeberechtigt. In diesem Falle verbleibt der verzichtende Verein in der bisherigen Liga.

- 2.4. Die Teilnahme am Aufstiegsspiel ist schriftlich spätestens 10 Tage nach dem letzten Punktspiel der MVBK-Karteistelle mitzuteilen.
- 2.5. Die im Aufstiegsspiel ermittelten Aufsteiger sind zur Teilnahme am Spielbetrieb der höheren Liga in der folgenden Spielsaison verpflichtet.
- 2.6. Sollte in begründeten Ausnahmefällen ein Aufsteiger doch nicht an den Punktspielen der neuen Liga teilnehmen können, ist die beim Aufstiegsspiel nächstplatzierte Mannschaft teilnahmeberechtigt und -verpflichtet.
- 2.7. Für jede Liga werden so viele Aufsteiger ermittelt, wie zum Erreichen der jeweiligen Sollstärke, nach Berücksichtigung aller Absteiger aus höheren Ligen, erforderlich sind. Sollte die Sollstärke bereits durch Absteiger erreicht oder überschritten sein, so ist ein Aufsteiger zu ermitteln. Darüber hinaus finden die Regelungen in Ziffer 1.10. Anwendung.
- 2.8. Müssen mehr Aufsteiger ermittelt werden als Teilnahmeberechtigte nach Ziffer 2.1. und 2.4. vorhanden sind, kann der MVBK-Sportausschuss den Teilnehmerkreis für das betreffende Aufstiegsspiel erweitern.
- 2.9. Ein Aufstiegsspiel findet nicht statt, wenn
 - a) die Anzahl der Teilnahmeberechtigten am Aufstiegsspiel und die Anzahl der zu ermittelnden Aufsteiger gleich ist,
 - b) Teilnahmeberechtigte am Aufstiegsspiel auf ihr Teilnahmerecht verzichten und dadurch die Zahl der verbleibenden Teilnahmeberechtigten nicht größer als die Zahl der zu ermittelnden Aufsteiger ist,
 - c) der MVBK-Sportausschuss im Falle von Ziffer 2.8. von seinem Erweiterungsrecht keinen Gebrauch macht.

3. Aufstiegsspiel

- 3.1. Aufstiegsspiele werden auf einer möglichst neutralen Anlage ausgetragen.
- 3.2. Sie werden abwechselnd in den einzelnen Bezirken des MVBK bzw. in den der jeweiligen Liga als Unterbau zugeordneten Bezirken ausgetragen. Es gilt folgende Reihenfolge:

Verbandsliga Niedersachsen:	2015 = Bezirk Mitte, 2016 = Bezirk Süd, 2017 = Bezirk Ost 2018 = Bezirk Nord usw.,
Landesliga - Staffel Nord:	2015 = Bezirk Mitte, 2016 = Bezirk Nord, 2017 = Bezirk Mitte, usw.,
Landesliga - Staffel Süd:	2015 = Bezirk Ost, 2016 = Bezirk Süd, 2017 = Bezirk Ost, usw.,

Findet in dem jeweiligen Jahr kein Aufstiegsspiel statt, wird der vorgesehene Wechsel der Austragung des Aufstiegsspiels dennoch vorgenommen.
- 3.3. Der Austragungsort eines Aufstiegsspiels darf nicht Heimanlage eines beteiligten Vereins sein.
- 3.4. Die Austragungsorte der Aufstiegsspiele werden vom MVBK-Sportwart festgesetzt.

- 3.5. Der Termin der Aufstiegsspiele ist dem jährlichen MVBN-Terminplan zu entnehmen.
- 3.6. Jedes Aufstiegsspiel erstreckt sich über sechs Durchgänge.
- 3.7. Startzeit ist jeweils Sonntagmorgen um 9:00 Uhr.
- 3.8. Die Turnierleitung einschließlich erforderlicher Helfer stellt der ausrichtende Verein. Der MVBN kann einen eigenen Turnierleiter benennen.
- 3.9. Das jeweils erforderliche Schiedsgericht ist aus den teilnehmenden Vereinen zu besetzen. Der Einsatz nicht beteiligter Schieds- und Oberschiedsrichter ist zulässig.
- 3.10. Die von den Mannschaften erzielten Schlagergebnisse entscheiden über die Reihenfolge. Sieger und Aufsteiger ist die Mannschaft mit dem geringsten Mannschaftsschlagergebnis.
- 3.11. Bei Mannschaftsschlagergebnisgleichheit ist unmittelbar nach dem Aufstiegsspiel in einem Mannschaftsstechen die Reihenfolge zu ermitteln.
- 3.12. Im übrigen gelten für die Aufstiegsspiele die Bestimmungen der Generalaussschreibung für den Ligenspielbetrieb und die Zusatzausschreibung der Liga, in die aufgestiegen werden soll (insbesondere Mannschaftszusammensetzung und Wertung), soweit die Regelungen dieser Ordnung nichts anderes bestimmen.

Diese Auf- und Abstiegsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

3.3 Zusatzausschreibung für die Punktspiele der Bezirksklassen des MVBN

Der MVBN regelt seinen Spielbetrieb auf unterer Ebene in Bezirken.

Es werden Bezirksmannschafts- und Bezirkseinzelleistungen ausgetragen.

Art der Wettkämpfe, Mannschaftszusammensetzung

a) Mannschaftswertung für Vereinsmannschaften

3-5 Spieler/innen aller Kategorien, wobei ein/e 5. Spieler/in nur eingesetzt werden darf, wenn von diesen eingesetzten Spieler/innen mindestens ein/e Spieler/in in der Kategorie Jw, Jm, Schw oder Schm angehört. Ist dies nicht der Fall, können maximal 4 Spieler/innen eingesetzt werden.

b) Einzelwertung für

- Allgemeine Klasse Damen,
- Allgemeine Klasse Herren,
- Senioren 1 weiblich,
- Senioren 2 weiblich,
- Senioren 1 männlich,
- Senioren 2 männlich,
- Jugend weiblich
- Jugend männlich,
- Schüler weiblich,
- Schüler männlich.

Wertung

Je Mannschaftsdurchgang werden die drei besten Einzeldurchgänge gewertet. Alle übrigen Einzeldurchgänge bleiben bei der Wertung außer Betracht.

Staffeln

Die Bezirksklasse wird in vier Staffeln (Bezirke Nord/Mitte/Ost/Süd) unterteilt. Die vereinsmäßige Einteilung in diese Staffeln ergibt sich aus 3.7 des Leitfadens Für die Staffeln gelten die für die Ligen festgelegten Regelungen sinngemäß.

Die in der Gesamtwertung siegreiche Mannschaft ist Bezirksmeister, es sei denn, über der Bezirksklasse spielt eine Bezirksliga. In diesem Falle ist die siegreiche Mannschaft Bezirksklassenmeister.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind beliebig viele Mannschaften und Einzelspieler je Kategorie von Minigolfvereinen, die dem entsprechenden Bezirk zugeordnet sind. Die Mannschaften dürfen keiner übergeordneten Liga angehören.

Preise

Zusätzlich zu den in der Generalausschreibung vorgesehenen Preisen erhalten die Plätze 1 – 3 in den Kategorien Jugend weiblich und männlich, Schülerinnen und Schüler Medaillen in Gold, Silber und Bronze.

Diese Zusatzausschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

3.4 Zusatzausschreibung für die Punktspiele der Bezirksligen des MVBN

Der MVBN-Sportausschuss kann bei Bedarf – auch für einzelne Bezirke – über den Bezirksklassen Bezirksligen einrichten. Die Einrichtung der Bezirksligen soll nur erfolgen, wenn ein kontinuierlicher Spielbetrieb nicht nur für eine Saison gewährleistet scheint.

Der Spielbetrieb in den Bezirksligen wird in der folgenden Ausschreibung geregelt.

Art der Wettkämpfe, Mannschaftszusammensetzung

3-5 Spieler/innen aller Kategorien, wobei ein/e 5. Spieler/in nur eingesetzt werden darf, wenn von diesen eingesetzten Spieler/innen mindesten ein/e in der Kategorie Jw, Jm, Schw oder Schm angehört. Ist dies nicht der Fall, können maximal 4 Spieler/innen eingesetzt werden.

Wertung

Je Mannschaftsdurchgang werden die drei besten Einzeldurchgänge gewertet. Alle übrigen Einzeldurchgänge bleiben bei der Wertung außer Betracht.

Staffeln

Die Bezirksliga wird in vier Staffeln (Bezirke Nord/Mitte/Ost/Süd) unterteilt. Die vereinsmäßige Einteilung in diese Staffeln ergibt sich aus 3.7 des Leitfadens. Für die Staffeln gelten die für Ligen festgelegten Regelungen sinngemäß.

Die in der Gesamtwertung siegreiche Mannschaft ist Bezirksmeister.

Teilnahmeberechtigung

Bei erstmaliger Einrichtung der Spielklasse entscheidet der MVBN-Sportausschuss auch über die Zusammensetzung der Liga.

Diese Zusatzausschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

3.5 Zusatzausschreibung für die Punktspiele der Landesligen des MVBN

Art der Wettkämpfe, Mannschaftszusammensetzung

4-6 Spieler/innen aller Kategorien, wobei ein/e 6. Spieler/in nur eingesetzt werden darf, wenn von diesen eingesetzten Spieler/innen mindestens ein/e Spieler/in in der Kategorie Jw, Jm, Schw, Schm angehört. Ist dieses nicht der Fall, können maximal 5 Spieler/innen eingesetzt werden.

Wertung

Je Mannschaftsdurchgang werden die vier besten Einzeldurchgänge gewertet. Alle übrigen Einzeldurchgänge bleiben bei der Wertung außer Betracht.

Staffeln

Die Landesliga wird in zwei Staffeln (Nord/Süd) unterteilt. Die Staffel Nord umfasst das Gebiet der Bezirke Nord und Mitte, die Staffel Süd das der Bezirke Ost und Süd. Für die Staffeln gelten die für Ligen festgelegten Regelungen sinngemäß.

Die in der Gesamtwertung siegreiche Mannschaft ist Staffelmeister.

Diese Zusatzausschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

3.6 Zusatzausschreibung für die Punktspiele der Verbandsliga Niedersachsen

Art der Wettkämpfe, Mannschaftszusammensetzung

5-7 Spieler/innen aller Kategorien, wobei ein/e 7. Spieler/in nur eingesetzt werden darf, wenn von diesen eingesetzten Spieler/innen mindestens ein/e Spieler/in der Kategorie, Jw, Jm, Schw, Schm angehört. Ist dies nicht der Fall, können maximal 6 Spieler/innen eingesetzt werden.

Wertung

Je Mannschaftsdurchgang werden die fünf besten Einzeldurchgänge gewertet. Alle übrigen Einzeldurchgänge bleiben bei der Wertung außer Betracht.

Staffeln

Die Verbandsliga wird in zwei Staffeln unterteilt. Die vereinsmäßige Zusammensetzung der Staffeln legt der MVBVN-Sportausschuss zu Beginn einer Saison unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten fest. Für die Staffeln gelten die für Ligen festgelegten Regelungen sinngemäß.

Entscheidungsspiel

Nach Abschluss der Punktspielsaison findet ein Entscheidungsspiel über 6 Durchgänge auf einer neutralen Anlage statt. Teilnahmeberechtigt am Entscheidungsspiel sind die beiden Staffelsieger der Verbandsliga.

Der Sieger dieses Entscheidungsspiels ist der Sieger der Verbandsliga und gleichzeitig Niedersachsenmeister. Die unterliegende Mannschaft ist Zweiter der Verbandsliga und gleichzeitig Vize-Niedersachsenmeister.

Wird auf die Teilnahme am Entscheidungsspiel verzichtet, findet kein Entscheidungsspiel statt. In diesem Falle ist die andere Mannschaft Sieger und die verzichtende Mannschaft Zweiter der Verbandsliga.

Der Termin für das Entscheidungsspiel ist dem jährlichen MVBVN-Terminplan zu entnehmen. Der Austragungsort wird unter regionaler Berücksichtigung der beteiligten Mannschaften vom MVBVN-Sportwart festgelegt. Für das Entscheidungsspiel gilt die MVBVN-Generalausschreibung für den Ligenspielbetrieb sinngemäß.

Sonstiges

Mit Ausnahme des Siegers und des Zweiten der Verbandsliga ist jede Staffelplatzierung gleichzeitig die Platzierung in der Verbandsliga, d. h. jede Platzierung wird zweimal vergeben.

Diese Zusatzausschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

3.7 Spielklasseneinteilung für den Bereich des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e. V.

A. Landesliga

1. Staffel Nord

SC Bad Münden
MSV Bad Münden 05
BGC Bad Nenndorf
BGC Bremen
MGV Bremen
MGC Bremen-Nord
BGC Celle
MC „Möve“ Cuxhaven-Sahlenburg
BGC Diepholz
TC Hameln
BGC Hannover
MGS Hildesheim
NSV Cervisia 94
VfL Lüneburg
BGC Seelze
MTV Soltau

2. Staffel Süd

MGC Einbeck
SV Glück Auf Gebhardshagen
BGC Goslar
MGC Göttingen
MGC Kassel
MGC Lohfelden
BGC Northeim
MGC Peine
TSV Salzgitter
MTV Seesen
BGC Schöppenstedt
BGC Wolfsburg

B. Bezirksliga, Bezirksklasse

Unterbau für die Landesliga
Staffel Nord:

1. Staffel Nord

BGC Bremen
MGC Bremen-Nord
MGV Bremen
BGC Celle
MC Möve Cuxhaven-Sahlenburg
NSV Cervisia 94
VfL Lüneburg
MTV Soltau

2. Staffel Mitte

SC Bad Münden
MSV Bad Münden 05
BGC Bad Nenndorf
BGC Diepholz
TC Hameln
BGC Hannover
MGS Hildesheim
BGC Seelze

Unterbau für die Landesliga
Staffel Süd:

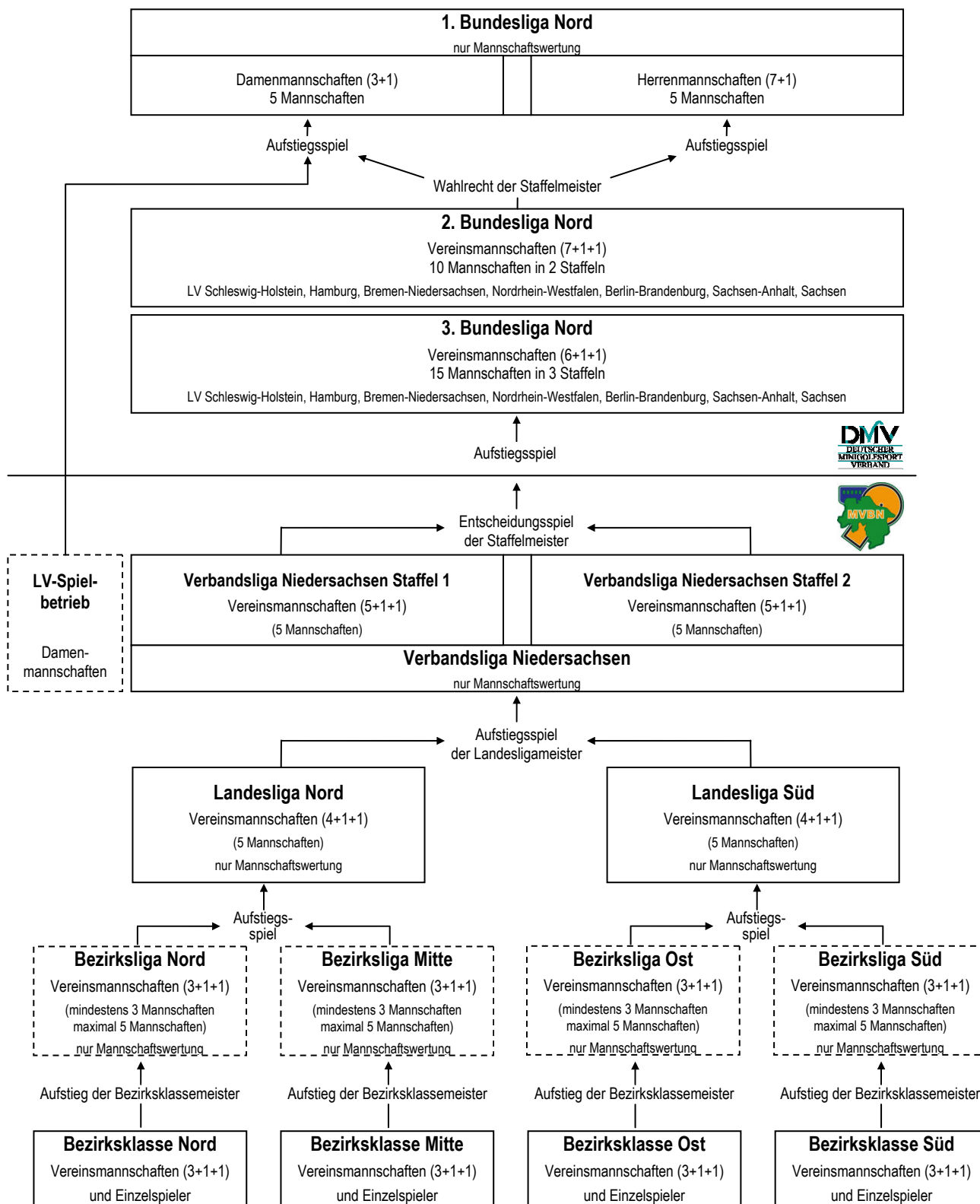
3. Staffel Ost

SV Glück Auf Gebhardshagen
BGC Goslar
MGC Peine
TSV Salzgitter
BGC Schöppenstedt
BGC Wolfsburg

4. Staffel Süd

MGC Einbeck
MGC Göttingen
MGC Kassel
MGC Lohfelden
BGC Northeim
MTV Seesen

3.8 Aufbau des regionalen Punktspielbetriebes



Bezirksligen werden nur auf besonderen Beschluss des MVBN-Sportausschusses installiert. Dabei sind Bezirksligen für einzelne Bezirke möglich.

Bei mehr als 75 am Ende der letzten abgeschlossenen Punktspielsaison in der Wertung verbliebenen Teilnehmern an den Punktspielen der Bezirksklasse kann die Bezirksliga für den jeweiligen Bezirk installiert werden. Besonderheiten durch Aufstieg in höhere Klassen oder Auflösung von Mannschaften sind zu berücksichtigen.

4 Meisterschaften und Wettbewerbe außerhalb des Ligenspielbetriebes auf regionaler Ebene

4.1 Generalausreibung für die MVBN-Kombi-Einzelmeisterschaften

Veranstalter

Minigolf-Sport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V.

Ausrichter

Vom Veranstalter beauftragte Vereine. Bewerbungen sind bis zum 01.12. des Vorjahres zulässig.

Austragungsort

Der Austragungsort auf einer Kombinationsanlage (Beton/Miniaturgolf oder Filzgolf/Miniaturgolf) wird vom Veranstalter festgelegt.

Austragungstage

Die Austragungstage sind dem jährlichen Terminplan des MVBN zu entnehmen.

Art der Wettkämpfe

- 1.) Einzelwettbewerbe der Kombinationsmeisterschaften im Zählwettbewerb und Lochwettbewerb für
 - a) Allgemeine Klasse Damen (AK D)
 - b) Allgemeine Klasse Herren (AK H)

- 2.) Einzelwettbewerbe der Systemmeisterschaften Beton bzw. Filzgolf und Miniaturgolf für
 - a) Allgemeine Klasse Damen
 - b) Allgemeine Klasse Herren
 - c) Senioren 1 weiblich
 - d) Senioren 2 weiblich
 - e) Senioren 1 männlich
 - f) Senioren 2 männlich
 - g) Jugend weiblich
 - h) Jugend männlich
 - i) Schüler weiblich
 - j) Schüler männlich

Ein Wettbewerb der Kategorien findet nur statt, wenn in der jeweiligen Kategorie mindestens vier Teilnehmer/innen starten (Nr. 8 (4) Sportordnung). Wird diese Beteiligung nicht erreicht, erfolgt die Zuordnung nach Nr. 14 (6) der Internationalen Spielregeln, bis die jeweiligen Mindeststartfelder erreicht sind.

Austragungsart

a) Vorrunde

4 Durchgänge auf jedem System für alle Teilnehmer/innen im Zählwettbewerb, gleichzeitig Wertung für die Systemmeisterschaften und die Kombinationsmeisterschaften im Zählwettbewerb, 18 Bahnen je Anlage, Kombi-Runden (Systemwechsel nach 18 Bahnen)

b) Kombinations-Finale

Lochspielwettbewerb im K.O.-System gem. den nachfolgenden Bestimmungen und einem Turnierbaum, der mit der Ausschreibung veröffentlicht wird.

Alle Runden werden als Mini-Kombi-Runden über 18 Bahnen (9 Bahnen je System) ausgetragen. Die zu bespielenden Bahnen werden vom Sportausschuss festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht.

Für die Spielreihenfolge gilt, dass an der ersten Bahn der/die nach der Vorrunde bessere Spieler/in beginnt. An den nachfolgenden Bahnen beginnt jeweils der/die Spieler/in, der/die nach dem aktuellen Zwischenstand in Führung liegt. Bei Gleichstand wechselt die Spielreihenfolge nicht.

Ist es an einer Bahn nicht mehr möglich, das gleiche oder ein besseres Ergebnis zu erzielen als der Gegner, wird das Spiel an dieser Bahn beendet und an der nächsten Bahn fortgesetzt. Hat ein/e Spieler/in mehr Punkte Vorsprung erspielt als noch Bahnen zu spielen sind, ist das Spiel vorzeitig beendet.

Haben beide Spieler/innen nach 18 Bahnen gleich viele Bahnen gewonnen, setzen sie das Spiel an der Bahn fort, an der sie die Runde begonnen haben. Sieger ist, wer als Erste/r eine Bahn gewinnt (sudden-death). Hierbei wechselt die Spielreihenfolge von Bahn zu Bahn, wobei an der ersten Bahn der-/diejenige beginnt, der/die zuletzt begonnen hat.

Die Runden bis einschließlich Halbfinale werden mit Massenstart begonnen. Die Belegungen der Bahnen ergeben sich aus dem veröffentlichten Turnierbaum. Die Endspiele (Finale und Spiel um Platz 3) beginnen an der ersten Bahn des Systems Beton. Die Spiele um Platz 3 werden vor den beiden Finalspielen ausgetragen.

Muss der Lochspielwettbewerb witterungsbedingt abgebrochen werden, wird kein Titel vergeben. Eine Verschiebung auf einen anderen Termin erfolgt nicht.

Teilnahmeberechtigung

a) Vorrunde und Systemmeisterschaften

Landesoffen für Spieler/innen aller Kategorien, die sich mit mindestens fünf (2015: vier) gespielten Turnieren qualifiziert haben. Dabei werden alle Turniere berücksichtigt, an denen nach der Vorjahresmeisterschaft bis zwei Wochen vor den Austragungstagen der betreffenden Meisterschaft teilgenommen wurde.

Qualifizierten Teilnehmer/innen steht es frei, nur an einer Systemmeisterschaft teilzunehmen. Eine Wertung in der den Kombinationsmeisterschaften ist ausgeschlossen.

b) Kombinations-Finale

Für das Kombinations-Finale qualifizieren sich die besten 16 Spielerinnen der AK D und 32 Spieler der AK H nach der Vorrunde im Zählwettspiel. Sind in einer Kategorie weniger Spieler/innen am Start als Plätze für den Lochspielwettbewerb zur Verfügung stehen, wird der Wettbewerb für diese Kategorie entsprechend um eine oder mehrere Runden verkürzt. Kann die Vorrunde nicht vollständig gespielt werden, zählen alle von allen Spieler/innen abgeschlossenen Durchgänge. Soweit erforderlich entscheidet ein Stechen über die Qualifikation. Das Stechen findet im Anschluss an die letzte Runde statt, die für die Qualifikation herangezogen wird.

Zeitplan, Startzeit

Der Zeitplan und die Startzeiten werden vom Veranstalter festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht.

Zusammenstellung der Startgruppen

a) Vorrunde und Systemmeisterschaften 3er-Gruppen, gemischt, gelost

Nicht an beiden Systemmeisterschaften teilnehmende Spieler/innen starten am Ende der Turniergruppe, die auf dem System beginnt, an dem teilgenommen wird. Die entsprechenden Startgruppen pausieren, während die übrige Turniergruppe auf dem anderen System spielt.

Die Startgruppen werden am Vortag durch Aushang veröffentlicht. Dadurch ergibt sich auch die Zuordnung zur jeweiligen Turniergruppe.

b) Kombinations-Finale

In der ersten Runde wird das Feld nach dem Vorrundenergebnis gesetzt (z.B. bei der AK D 1 gegen 16, 2 gegen 15 usw.), wobei die Spieler/innen ihres Geschlechtes entsprechend der AK D oder AK H zugeordnet werden und innerhalb dieser Kategorie nach Schlagzahl und ggf. Rundendifferenzen sortiert wird. Sind das Vorrundenergebnis nach Schlagzahl und die Differenzen für zwei oder mehr Spieler/innen gleich, wird die Reihenfolge dieser Spieler/innen für die Setzliste gelöst. Die weitere Zusammenstellung der Spielergruppen ergibt sich aus dem Turnierbaum.

Turnierleitung

Die Turnierleitung obliegt dem MVBN-Sportwart.
Der Ausrichter hat die Platzturnierleitung zu stellen.

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus dem Oberschiedsrichter und zwei Schiedsrichtern je Turniergruppe in der Vorrunde bzw. vier Schiedsrichtern im Kombinations-Finale. Der Oberschiedsrichter und die Schiedsrichter werden von dem Turnierleiter berufen und zusammen mit den Startgruppen durch Aushang bekannt gegeben.

Jury

Die Jury besteht aus dem Turnierleiter als Vorsitzenden, dem Oberschiedsrichter sowie einem weiteren Mitglied, das von dem Turnierleiter berufen wird und nicht dem Schiedsgericht angehören darf.

Spielprotokolle

Spielprotokolle werden vom Veranstalter gestellt.

Preise

a) Systemmeisterschaften

- MVBN-Medaille in Gold für den Meister/die Meisterin je Kategorie
- Urkunden für die Plätze 1 – 3

b) Kombinationsmeisterschaften Zählwettbewerb

- MVBN-Medaille in Gold für den Meister/die Meisterin je Kategorie
- Urkunden für die Plätze 1 – 3

c) Kombinationsmeisterschaften Lochspielwettbewerb

- MVBN-Medaille in Gold für den Meister/die Meisterin je Kategorie
- MVBN-Medaille in Silber für den Zweiten/die Zweite je Kategorie
- MVBN-Medaille in Bronze für den Dritten/die Dritte je Kategorie
- Urkunden für alle Viertelfinalteilnehmer

Startgebühren

Die in Nr. 2.4 des MVBN-Leitfadens genannten Startgebühren werden für jeden gemeldeten Teilnehmer/jede gemeldete Teilnehmerin erhoben. Der hier genannte Betrag wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin nicht am gesamten Wettbewerb teilnimmt.

Strafen

Für das Kombinations-Finale gelten hinsichtlich der Strafbestimmungen folgende besonderen Bestimmungen in Anlehnung an die Regeln der WMF:

Die erste Stufe ist eine schriftliche Ermahnung ohne weitere Konsequenzen.

Bei jedem weiteren Regelverstoß verliert der/die betreffende Spieler/in die nächste noch nicht begonnene Bahn (d.h. die nächste Bahn, die nach Verhängung der Strafe zu bespielen wäre). Die Schiedsrichter haben das Recht, die erste Stufe zu überspringen, sofern ein besonders schwerer oder ein taktischer Verstoß vorliegt.

In der Vorrunde verhängte Strafen werden vor Beginn des Kombinations-Finales gestrichen.

Mit Verhängung der fünften Strafe mit Bahnverlust wird der/die betreffende Spieler/in sofort disqualifiziert und scheidet aus dem Turnier aus. Die Bestimmungen bezüglich einer Sperre nach einer Disqualifikation finden uneingeschränkt Anwendung.

Sonstiges

Kommt es witterungsbedingt zu Verzögerungen im Turnierablauf, kann die Jury die Anzahl und den Ablauf des Turniers in geeigneter Weise verändern bzw. kürzen. Insbesondere kann festgelegt werden, dass sich für das Kombinations-Finale weniger als 32 bzw. 16 Spieler/innen qualifizieren oder einzelne für die Mini-Kombi-Runden vorgesehene Bahnen nicht bespielt werden.

Betreuer/innen sind ausschließlich für die Spieler/innen der Jugend-/Schülerkategorien zugelassen.

Soweit die Generalaussschreibung darauf hinweist, dass der Veranstalter weitere Regelungen zu treffen hat, werden diese in der Einzelausschreibung festgelegt. Ferner regelt die Einzelausschreibung die Meldemodalitäten und den Termin für die Fertigstellung der Anlage zum Training.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des DMV-Handbuches und MVBV-Leitfadens sowie die internationalen Spielregeln. Außerdem erkennen die Teilnehmer/innen (Spieler/innen, Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen und sonstige am Turnier beteiligte Funktionäre) mit der Meldung die Anti-Doping-Richtlinien des DMV verbindlich an. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich ist und die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen hat.

Diese Generalaussschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

4.2 Generalausreibung für die MVBN-Einzelmeisterschaften der Systeme Beton und Filzgolf

Es wird eine MVBN-Einzelmeisterschaft auf dem System ausgetragen, das bei den MVBN-Kombi-Einzelmeisterschaften (Abschnitt 4.1) nicht bespielt wurde.

Veranstalter

Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V.

Ausrichter

Vom Veranstalter beauftragte Vereine. Bewerbungen sind bis zum 01.12. des Vorjahres zulässig.

Austragungsort

Der Austragungsort wird vom Veranstalter festgelegt.

Austragungstage

Die Austragungstage sind dem jährlichen Terminplan des MVBN zu entnehmen.

Art der Wettkämpfe

Einzelwettbewerbe für

- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| a) Allgemeine Klasse Damen | f) Senioren 2 männlich |
| b) Allgemeine Klasse Herren | g) Jugend weiblich |
| c) Senioren 1 weiblich | h) Jugend männlich |
| d) Senioren 2 weiblich | i) Schüler weiblich |
| e) Senioren 1 männlich | j) Schüler männlich |

Ein Wettbewerb der Kategorien findet nur statt, wenn in der jeweiligen Kategorie mindestens vier Teilnehmer/innen starten (Nr. 8 (4) Sportordnung). Wird diese Beteiligung nicht erreicht, erfolgt die Zuordnung nach Nr. 14 (6) der Internationalen Spielregeln, bis die jeweiligen Mindeststartfelder erreicht sind.

Austragungsart

- a) Vorrunde
Fünf Durchgänge auf der vom Veranstalter festgelegten Anlage, davon am 1. Tag drei Durchgänge und am 2. Tag zwei Durchgänge.
- b) Endrunde
Ein Durchgang auf der vom Veranstalter festgelegten Anlage.

Der MVBN-Sportausschuss kann bei Bedarf im Einvernehmen mit dem MVBN-Jugendausschuss beschließen, dass die MVBN-Jugend-Einzelmeisterschaften von den übrigen Einzelmeisterschaften getrennt ausgetragen werden. In diesem Fall kann der MVBN-Jugendausschuss durch Veröffentlichung einer gesonderten Ausschreibung die Austragungsart ändern.

Teilnahmeberechtigung

- a) Vorrunde
Landesoffen für Spieler/innen aller Kategorien, die sich mit mindestens fünf (2015: vier) gespielten Turnieren qualifiziert haben. Dabei werden alle Turniere berücksichtigt, an denen nach der Vorjahresmeisterschaft bis zwei Wochen vor den Austragungstagen der betreffenden Meisterschaft teilgenommen wurde.
- b) Endrunde
Für die Endrunde qualifizieren sich je Kategorie:
Bei 1-6 Teilnehmern = 50%, mindestens 3 Spieler/innen
Bei 7-12 Teilnehmern = 50%, mindestens 6 Spieler/innen
Bei 13-20 Teilnehmern = 50%, mindestens 9 Spieler/innen

Bei 21-30 Teilnehmern	=	45%, mindestens 12 Spieler/innen
Bei 31-40 Teilnehmern	=	45%, mindestens 15 Spieler/innen
Ab 41 Teilnehmern	=	45%,

Punktgleichheit mit dem letzten für die Endrunde qualifizierten Teilnehmer berechtigt ebenfalls zur Endrundenteilnahme. Die Endrundenteilnehmer werden vor Beginn der Endrunde auf der Endrundenanlage durch Aushang bekannt gegeben.

Zeitplan, Startzeit

Der Zeitplan und die Startzeiten werden vom Veranstalter festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht.

Zusammenstellung der Spielergruppen

- a) Vorrunde
 1. wird gelost,
 2. nach Kategorien getrennt.

Die Startreihenfolge der Kategorien wird vor Beginn der Meisterschaften ausgelost, in der Vor- und Endrunde wird in derselben Reihenfolge weitergespielt.

Die Spielergruppen bleiben während der Vorrunde unverändert.

- b) Endrunde
 1. wird gesetzt,
 2. nach Kategorien getrennt.

Gesetzt wird innerhalb der Kategorie nach der Platzierung in der Vorrundenwertung. Die je Kategorie am schlechtesten platzierten Spieler/innen beginnen mit dem Spiel; innerhalb der jeweiligen Spielergruppe richtet sich die Spielreihenfolge nach der Gesamtplatzierung. Ist die Teilnehmerzahl je Kategorie nicht durch drei teilbar, wird mit Zweierspielgruppen begonnen, bis die Bildung von Dreierspielgruppen möglich ist. Nach jedem Durchgang werden die Spieler/innen jeder Kategorie entsprechend ihrer Gesamtplatzierung zu neuen Spielergruppen zusammengestellt

Turnierleitung

Die Turnierleitung obliegt dem MVBN-Sportwart.
Der Ausrichter hat die Platzturnierleitung zu stellen.

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht wird von der Turnierleitung berufen und vor Turnierbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

Spielprotokolle

Spielprotokolle werden vom Veranstalter gestellt.

Preise

- MVBN-Medaille in Gold für den Meister/die Meisterin je Kategorie
- Urkunden für die Plätze 1 – 3

Startgebühren

Die in Nr. 2.4 des MVBN-Leitfadens genannten Startgebühren werden für jeden gemeldeten Teilnehmer/jede gemeldete Teilnehmerin erhoben.

Sonstiges

Betreuer/innen sind ausschließlich für die Spieler/innen der Jugend-/Schülerkategorien zugelassen.

Soweit die Generalaussschreibung darauf hinweist, dass der Veranstalter weitere Regelungen zu treffen hat, werden diese in der Einzelausschreibung festgelegt. Ferner regelt die Einzelausschreibung die Meldemodalitäten und den Termin für die Fertigstellung der Anlage zum Training.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des DMV-Handbuches und MVBN-Leitfadens sowie die internationalen Spielregeln. Außerdem erkennen die Teilnehmer/innen (Spieler/innen, Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen und sonstige am Turnier beteiligte Funktionäre) mit der Meldung die Anti-Doping-Richtlinien des DMV verbindlich an. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Teilnehmer für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich ist und die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen hat.

Diese Generalaussschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

4.3 Ausschreibung für die MVBN-Mannschaftsmeisterschaft der Jugendlichen und Schüler

Die MVBN-Mannschaftsmeisterschaft der Jugendlichen und Schüler wird im Rahmen der Ranglistenturniere der Ranglistenleistungsklasse der Jugendlichen und Schüler ausgetragen.

Für den Spielbetrieb ist daher neben dieser Ausschreibung die „Spielordnung für die MVBN-Ranglistenleistungsklasse“ verbindlich.

Der Endstand der MVBN-Mannschaftsmeisterschaft der Jugendlichen und Schüler ist für die Teilnahmeberechtigung an den Deutschen Jugend-Meisterschaften maßgeblich. Die Sieger sind Niedersachsenmannschaftsmeister in ihrer Kategorie.

Veranstalter

Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V.

Ausrichter

Vom Veranstalter beauftragte Vereine. Bewerbungen sind bis zum 01.12. des Vorjahres zulässig.

Austragungsorte

Die Austragungsorte werden vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem MVBN-Jugendwart festgelegt.

Austragungstage

Die Austragungstage sind dem jährlichen Terminplan des MVBN zu entnehmen.

Art der Wettkämpfe, Mannschaftszusammensetzung

Mannschaftswettbewerbe für Schüler- und Jugendmannschaften mit 3 oder 4 Spieler/innen der Kategorien Jw, Jm, Schw, Schm.

Austragungsart

Vier Ranglistenturniere mit je sechs Durchgängen.

Werden Ranglistenturniere auf dem Systemen Beton und/oder Filz golf ausgetragen, so werden statt sechs je vier Durchgänge gespielt.

Teilnahmeberechtigung

Alle gemeldeten Jugend- und Schülermannschaften aus den dem MVBN angeschlossenen Vereinen. Die Mannschaften müssen bis spätestens 01.12. schriftlich der MVBN-Karteistelle mit Mannschaftsmeldeformular (siehe 3.9. MVBN-Leitfaden) gemeldet werden.

Mannschaftsaufstellung

Spieler/innen, die in 1/2 der angesetzten Meisterschaftsturniere in derselben Mannschaft eingesetzt waren, sind für alle nachgeordneten Mannschaften des Vereins in diesem Wettbewerb während der gesamten laufenden Saison gesperrt.

Der Einsatz eines/einer nach diesen Bestimmungen gesperrten Spielers/Spielerin oder eines/einer Spielers/Spielerin ohne Spielberechtigung wird als Nichtantritt der Mannschaft gewertet.

Wertung

Je Mannschaftsdurchgang werden die drei besten Einzeldurchgänge gewertet. Alle übrigen Einzeldurchgänge bleiben bei der Wertung außer Betracht.

Gewertet wird nach Punktsystem.

Jedes Meisterschaftsturnier wird unter allen teilnehmenden Mannschaften nach dem System „jeder gegen jeden“ gewertet. Dabei erhält jede Mannschaft für jede besiegte Mannschaft 2 Wertungspunkte, die besiegte Mannschaft 0 Wertungspunkte; bei Unentschieden erhalten alle Mannschaften 1 Wertungspunkt. Entscheidend für Sieg, Niederlage oder Unentschieden ist das Mannschaftsschlagergebnis der jeweiligen Mannschaft beim betreffenden Meisterschaftsturnier. Das Spielpunktergebnis ist die Summe aller Mannschaftsdurchgänge unter Berücksichtigung der oben festgelegten Streicherregelung.

Saisonsieger ist die Mannschaft, die nach allen Meisterschaftsturnieren die meisten Wertungspunkte hat. Bei Wertungspunktgleichheit nach dem letzten Punktspiel entscheidet die Summe aller Schlagzahlen über die Platzierung. Bei Punkt- und Schlaggleichheit auf den Plätzen 1 bis 3 findet auf der Anlage, auf der das letzte Meisterschaftsturnier ausgetragen wurde, ein Stechen nach den DMV-Bestimmungen statt. Ansonsten werden die Mannschaften auf den gleichen Platz gesetzt.

Nicht angetretene Mannschaften werden für das betreffende Meisterschaftsturnier auf den letzten Platz gesetzt; das heißt sie haben gegen alle übrigen Mannschaften verloren und erhalten 0 Wertungspunkte. Treten bei einem Punktspiel mehrere Mannschaften nicht an, erhalten alle nicht angetretenen Mannschaften 0 Wertungspunkte. Für die Schlagzahlwertung wird in solchen Fällen das schlechteste Tagesergebnis zuzüglich 10 Schläge je in die Wertung einzubeziehendes Mannschaftsmitglied berücksichtigt.

Mannschaften, die mehr als zweimal nicht angetreten sind, werden disqualifiziert. Sie werden aber weiterhin wie nicht angetretene Mannschaften in der Tabelle geführt und gewertet.

Startzeiten

Die Meisterschaftsturniere beginnen jeweils um 9:00 Uhr.

Zusammenstellung der Spielergruppen

- a) Wird gesetzt in der Reihenfolge des Tabellenstandes, beginnend mit dem Tabellenletzten. Beim ersten Turnier wird die Reihenfolge der Mannschaften ausgelost.
- b) Nach Mannschaftsaufstellung.

Innerhalb der Turniergruppe beginnen die Mannschaften.

Turnierleitung

Den Turnierleiter stellt im Allgemeinen der Ausrichter. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, eine eigene Turnierleitung zu benennen.

Schiedsgericht

Die Turnierleitung hat dafür zu sorgen, dass das erforderliche Schiedsgericht rechtzeitig vor Turnierbeginn ordnungsgemäß besetzt ist.

Spielprotokolle

Spielprotokolle werden vom Veranstalter gestellt. Die Meldelisten und die Mannschaftsaufstellung sind spätestens bis 16:00 Uhr des Vortages bei der Turnierleitung abzugeben.

Nenn gelder, Turnierstartgebühren

Nenn gelder und Turnierstartgebühren werden vom MVBN nach 2.4 des Leitfadens festgesetzt. Sie entstehen mit der Meldung einer Mannschaft.

Preise

- Ehrenpreis für den Mannschaftsmeister,
- Ehrenpreis für den Zweiten der Gesamtwertung,
- Ehrenpreis für den Dritten der Gesamtwertung.

Siegerehrung

Die Siegerehrung findet im Anschluss an das letzte Meisterschaftsturnier statt.

Sonstiges

Die jeweilige Anlage muss 14 Tage vor Turnierbeginn zum Training fertiggestellt sein.

Je teilnehmende Mannschaft ist ein Betreuer zugelassen.

Die Einzelspielprotokolle verbleiben bis zum Ende der Einspruchsfrist beim ausrichtenden Verein. Die Original-Meldeliste, das Original-Turnierprotokoll und die Ergebnisliste sind fristgemäß (siehe 6.6 des Leitfadens) an die Karteistelle zu senden.

Mit der Meldung werden die Anti-Doping-Richtlinien des DMV als verbindlich anerkannt, für deren Einhaltung jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin (Spieler/innen, Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen und sonstige am Turnier beteiligte Funktionäre) selbst verantwortlich ist und die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen hat.

Im Übrigen gelten die „Spielordnung für die MVBN-Ranglistenleistungsklasse“, soweit diese Ausschreibung nichts anderes bestimmt sowie WMF- und DMV-Regeln.

Diese Ausschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

4.4 Ausschreibung für die MVBN-Mannschaftsmeisterschaft der Senioren

Die MVBN-Mannschaftsmeisterschaft der Senioren wird im Rahmen der Ranglistenturniere der Ranglistenleistungsklasse der Seniorinnen und Senioren ausgetragen.

Für den Spielbetrieb ist daher neben dieser Ausschreibung die „Spielordnung für die MVBN-Ranglistenleistungsklasse“ verbindlich.

Der Endstand der MVBN-Mannschaftsmeisterschaft der Senioren ist für die Teilnahmeberechtigung an den Deutschen Minigolf-Meisterschaften der Seniorinnen und Senioren maßgeblich.

Für die Qualifikation von Seniorenmannschaften zur Deutschen Minigolf-Meisterschaft des Systems Miniaturgolf werden alle drei Meisterschaftsturniere des Systems Miniaturgolf herangezogen. Der Sieger dieser Qualifikation ist Niedersächsischer Senioren-Mannschaftsmeister.

Für die Qualifikation von Seniorenmannschaften zur Deutschen Minigolf-Meisterschaft des Systems Beton wird das Meisterschaftsturnier des Systems Beton herangezogen.

Für die Qualifikation von Seniorenmannschaften zur Deutschen Minigolf-Meisterschaft der Seniorinnen/Senioren (Kombination) werden die bis zum Meldeschluss zur Deutschen Minigolf-Meisterschaft absolvierten Meisterschaftsturniere des aller Systeme gewertet.

Veranstalter

Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V.

Ausrichter

Vom Veranstalter beauftragte Vereine. Bewerbungen sind bis zum 01.12. des Vorjahres zulässig.

Austragungsorte

Die Austragungsorte werden vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter für den Seniorensport des MVBN-Sportausschusses festgelegt.

Austragungstage

Die Austragungstage sind dem jährlichen Terminplan des MVBN zu entnehmen.

Art der Wettkämpfe, Mannschaftszusammensetzung

Mannschaftswettbewerb für Seniorenmannschaften mit 3 oder 4 Spieler/innen der Kategorien Sw1, Sm1, Sw2, Sm2.

Austragungsart

Vier Turniere mit je sechs Durchgängen.

Werden Ranglistenturniere auf dem Systemen Beton und/oder Filzgolf ausgetragen, so werden statt sechs je vier Durchgänge gespielt.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind maximal neun qualifizierte Seniorenmannschaften aus den dem MVBN angeschlossenen Vereinen. Die Mannschaften müssen bis spätestens 01.12. schriftlich der MVBN-Karteistelle mit Mannschaftsmeldeformular (siehe 3.9. MVBN-Leitfaden) gemeldet werden. Mit der Meldung erklärt der meldende Verein, im Falle der Qualifikation an mindestens einer Deutschen Meisterschaft teilnehmen zu wollen. Die Erklärung im begründeten Ausnahmefall schriftlich gegenüber dem MVBN-Sportwart widerrufen werden.

Qualifiziert sind die Mannschaften, die in der Vorsaison die Plätze 1 - 7 belegt haben. Freie Startplätze werden im Rahmen eines Qualifikationsspiels unter den gemeldeten Mannschaften ermittelt. Der Termin für das Qualifikationsspiel ist dem jährlichen MVBN-Terminplan zu entnehmen. Das Qualifikationsspiel wird nach den hier festgelegten Ausschreibungsbestimmungen für die MVBN-Mannschaftsmeisterschaft der Senioren ausgetragen. Das Qualifikationsspiel findet nicht statt, wenn weniger oder gleich viele Meldungen eingehen, wie Startplätze zu vergeben sind.

Mannschaftsaufstellung

Spieler/innen, die in 1/2 der angesetzten Meisterschaftsturniere in derselben Mannschaft eingesetzt waren, sind für alle nachgeordneten Mannschaften des Vereins in diesem Wettbewerb während der gesamten laufenden Saison gesperrt.

Der Einsatz eines/einer nach diesen Bestimmungen gesperrten Spielers/Spielerin oder eines/einer Spielers/Spielerin ohne Spielberechtigung wird als Nichtantritt der Mannschaft gewertet.

Wertung

Je Mannschaftsdurchgang werden die drei besten Einzeldurchgänge gewertet. Alle übrigen Einzeldurchgänge bleiben bei der Wertung außer Betracht.

Gewertet wird nach Punktsystem.

Jedes Meisterschaftsturnier wird unter allen teilnehmenden Mannschaften nach dem System „jeder gegen jeden“ gewertet. Dabei erhält jede Mannschaft für jede besiegte Mannschaft 2 Wertungspunkte, die besiegte Mannschaft 0 Wertungspunkte; bei Unentschieden erhalten alle Mannschaften 1 Wertungspunkt. Entscheidend für Sieg, Niederlage oder Unentschieden ist das Mannschaftsschlagergebnis der jeweiligen Mannschaft beim betreffenden Meisterschaftsturnier. Das Spielpunkteergebnis ist die Summe aller Mannschaftsdurchgänge unter Berücksichtigung der oben festgelegten Streicherregelung.

Saisonsieger ist die Mannschaft, die nach allen Meisterschaftsturnieren die meisten Wertungspunkte hat. Bei Wertungspunktgleichheit nach dem letzten Punktspiel entscheidet die Summe aller Schlagzahlen über die Platzierung. Bei Punkt- und Schlaggleichheit auf den Plätzen 1 bis 3 findet auf der Anlage, auf der das letzte Meisterschaftsturnier ausgetragen wurde, ein Stechen nach den DMV-Bestimmungen statt. Ansonsten werden die Mannschaften auf den gleichen Platz gesetzt.

Nicht angetretene Mannschaften werden für das betreffende Meisterschaftsturnier auf den letzten Platz gesetzt; das heißt sie haben gegen alle übrigen Mannschaften verloren und erhalten 0 Wertungspunkte. Treten bei einem Punktspiel mehrere Mannschaften nicht an, erhalten alle nicht angetretenen Mannschaften 0 Wertungspunkte. Für die Schlagzahlwertung wird in solchen Fällen das schlechteste Tagesergebnis zuzüglich 10 Schläge je in die Wertung einzubeziehendes Mannschaftsmitglied berücksichtigt.

Mannschaften, die mehr als zweimal nicht angetreten sind, werden disqualifiziert und sind in der Folgesaison gesperrt. Sie werden aber weiterhin wie nicht angetretene Mannschaften in der Tabelle geführt und gewertet.

Startzeiten

Die Meisterschaftsturniere beginnen jeweils um 9:00 Uhr.

Zusammenstellung der Spielergruppen

- a) Wird gesetzt in der Reihenfolge des Tabellenstandes, beginnend mit dem Tabellenletzten. Beim ersten Turnier wird nach der Abschlusstabelle der Vorsaison gesetzt, wobei neu hinzugekommene Mannschaften nach dem Ergebnis des Qualifikationsspiels in umgekehrter Reihenfolge (bzw. in geloster Reihenfolge, wenn kein Qualifikationsspiel stattgefunden hat) beginnen.
- b) Nach Mannschaftsaufstellung.

Innerhalb der Turniergruppe beginnen die Mannschaften.

Turnierleitung

Den Turnierleiter stellt im Allgemeinen der Ausrichter. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, eine eigene Turnierleitung zu benennen.

Schiedsgericht

Die Turnierleitung hat dafür zu sorgen, dass das erforderliche Schiedsgericht rechtzeitig vor Turnierbeginn ordnungsgemäß besetzt ist.

Spielprotokolle

Spielprotokolle werden vom Veranstalter gestellt. Die Meldelisten und die Mannschaftsaufstellung sind spätestens bis 16:00 Uhr des Vortages bei der Turnierleitung abzugeben.

Nenn gelder, Turnierstartgebühren

Nenn gelder und Turnierstartgebühren werden vom MVBN nach 2.4 des Leitfadens festgesetzt. Sie entstehen mit der Meldung einer Mannschaft.

Preise

- Ehrenpreis für den Mannschaftsmeister,
- Ehrenpreis für den Zweiten der Gesamtwertung,
- Ehrenpreis für den Dritten der Gesamtwertung.

Siegerehrung

Die Siegerehrung findet im Anschluss an das letzte Meisterschaftsturnier statt.

Sonstiges

Die jeweilige Anlage muss 14 Tage vor Turnierbeginn zum Training fertiggestellt sein.

Je teilnehmende Mannschaft ist ein Betreuer zugelassen.

Die Einzelspielprotokolle verbleiben bis zum Ende der Einspruchsfrist beim ausrichtenden Verein. Die Original-Meldelisten, das Original-Turnierprotokoll und die Ergebnisliste sind fristgemäß (siehe 6.6 des Leitfadens) an die Karteistelle zu senden.

Mit der Meldung werden die Anti-Doping-Richtlinien des DMV als verbindlich anerkannt, für deren Einhaltung jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin (Spieler/innen, Betreuer/innen, Schiedsrichter/innen und sonstige am Turnier beteiligte Funktionäre) selbst verantwortlich ist und die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen hat.

Im Übrigen gelten die „Spielordnung für die MVBN-Ranglistenleistungsklasse“, soweit diese Ausschreibung nichts anderes bestimmt sowie WMF- und DMV-Regeln.

Diese Ausschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

4.5 Ausschreibung für den Wettbewerb um den Niedersachsenpokal

Der MVBN führt in seinem Bereich einen Landespokalwettbewerb durch. Die jeweiligen Spielpaarungen werden vom MVBN-Sportausschuss ausgelost. Dabei wird keine räumliche Unterteilung vorgenommen. Der jeweils Klässentiefere hat Heimrecht. Zur Ermittlung der Klässenzugehörigkeit wird auf die Spielklasse der Herrenmannschaft des Vereins abgestellt. Ausschlaggebend ist die Klässenzugehörigkeit am Beginn der jeweiligen Punktspielsaison. Bei gleichklassigen Vereinen hat jeweils der erstgezogene Verein Heimrecht. Vereine, die zum Beginn eines Wettbewerbs nicht länger als ein Jahr Mitglied im MVBN sind, haben in dem entsprechenden Wettbewerb grundsätzlich Heimrecht. Die letzten vier im Wettbewerb verbliebenen Vereine tragen eine Endrunde aus. Für die Endrunde entfällt das Heimrecht in jedem Fall. Der MVBN erstattet aus dem Aufkommen aus Nenngeldern und Turnierstartgebühren, das für diesen Wettbewerb zweckgebunden ist, die Fahrtkosten jedes reisenden Vereins für ein Fahrzeug mit 0,08 €/km. Die Abrechnung geschieht im Rahmen der Jahresabrechnung des MVBN. Liegt die Anzahl der Teilnehmer an diesem Wettbewerb zwischen den Zahlen 4, 8, 16, 32 usw., werden Freilose vergeben, bis die jeweils nächsthöhere Zahl erreicht ist.

Veranstalter

Minigolf-sport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V.

Ausrichter

Platzverein bzw. vom Veranstalter beauftragter Verein.

Austragungsort

Der jeweilige Austragungsort ergibt sich aus der Auslosung. Der Austragungsort für die Endrunde wird vom Veranstalter festgesetzt. Die Endrunde wird abwechselnd in den Bezirken des MVBN durchgeführt. Der Austragungsort der Endrunde darf nicht Heimanlage eines teilnahmeberechtigten Vereins sein. Nach der Auslosung findet die Endrunde in folgenden Bezirken statt:

2015 = Bezirk Mitte

2016 = Bezirk Nord,

2017 = Bezirk Süd

2018 = Bezirk Ost,

2019 = Bezirk Mitte,

usw.

Austragungstag

Der MVBN gibt bis zum Viertelfinale einen Zeitraum im jährlichen Terminplan an, in dem die jeweiligen Begegnungen auszutragen sind. Die zusammengelosten Vereine haben eigenständig einen Spieltermin in diesem Zeitraum auszuhandeln. Kommt keine Einigung zwischen beiden Vereinen zustande, setzt der MVBN-Sportwart einen Termin fest. Abweichende Terminvereinbarungen bedürfen der Genehmigung des MVBN-Sportwartes.

Art der Wettkämpfe

Mannschaftswertung.

Die Mannschaftsstärke beträgt vier Spieler/innen; Zusammensetzung aus allen Kategorien in beliebiger Anzahl ist zulässig. Ein Ersatzspieler ist spielberechtigt.

Teilnahmeberechtigung

Jeder dem MVBN angeschlossene Verein kann an dem Wettbewerb mit einer Mannschaft teilnehmen. Pro Mannschaft ist ein/e Ersatzspieler/in zugelassen.

Austragungsart

Jedes Turnier erstreckt sich über drei Durchgänge.

Wertung

Sieger ist die Mannschaft mit der geringeren Anzahl von Spielpunkten. Bei Punktgleichheit ist sofort ein Stechen durchzuführen. Der Sieger erreicht die nächste Runde, der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus. Die Endrunde umfasst das Halbfinale (Runde der letzten Vier) und die Finalspiele (Endspiel, Spiel um Platz drei). Sie wird an einem Wochenende auf einem möglichst neutralen Platz ausgetragen.

Zunächst findet das Halbfinale statt. Die Sieger bestreiten das Endspiel, die Verlierer das Spiel um Platz drei.

Die Finalspiele werden nach einer mindestens einstündigen Pause ausgetragen. Die vier beteiligten Vereine können einstimmig eine Verkürzung der Pause beschließen. Es spielen jeweils nur zwei Mannschaften unmittelbar gegeneinander.

Zeitplan, Startzeit

Die Startzeiten der Qualifikations- und Hauptrundenspiele können die beteiligten Vereine vereinbaren. Die Startzeiten für das Halbfinale und die Finalspiele werden vom Veranstalter festgesetzt.

Zusammenstellung der Spielergruppen

- a) Gesetzt,
- b) gemischt.

Turnierleitung

Der Ausrichter hat die Turnierleitung zu stellen.

Schiedsgericht

Die Turnierleitung hat dafür zu sorgen, dass das erforderliche Schiedsgericht rechtzeitig vor Turnierbeginn ordnungsgemäß besetzt ist.

Protokollabgabe

Jeder Verein hat die ausgefüllten Meldelisten und die Spielprotokolle für seine Mannschaft spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn bei der Turnierleitung abzugeben.

Nenn gelder, Turnierstartgebühren

Nenn gelder und Turnierstartgebühren werden vom Veranstalter festgesetzt (vgl. Abschnitt 2.4). Turnierstartgebühren sind auch zu entrichten, wenn eine Begegnung wegen Nichtantritt oder Verzicht eines Vereins nicht ausgetragen wird.

Meldungen

Eine besondere Meldung ist nicht erforderlich. Lediglich die Nichtteilnahme eines Vereins ist schriftlich der MVBN-Karteistelle bis zum 01.12. mitzuteilen.

Preise

Ehrenpreis für die Sieger.

Siegerehrung

Die Siegerehrung findet nach Abschluss der Endrunde auf der Anlage statt.

Ergebnislisten

Von den Turnieren ist jeweils eine Ergebnisliste zu fertigen und an die MVBN-Karteistelle und die beteiligten Vereine zu senden. Siehe 6.6 Termine und Fristen.

Sonstiges

Die Einzelergebnisse werden zur Ermittlung der Qualifikation zu den MVBN-Ranglisten herangezogen.

Diese überarbeitete Ausschreibung tritt am 01.01.2015 in Kraft

5 Ranglisten und Kaderbestimmungen

5.1 Ranglistenordnung

Zur Ermittlung der Teilnehmer an den Deutschen Minigolf-Meisterschaften werden für die Aktiven des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen folgende Ranglistenwertungen als Leistungsklassen geführt:

- Jugendrangliste,
- Rangliste Allgemeine Klasse,
- Seniorenrangliste.

Die nachstehenden Bestimmungen regeln das Qualifikationsverfahren und den Spielbetrieb der Landesranglisten.

I. Ranglistenqualifikation

1. Alle Spieler/innen des MVBVN, für die ein gültiger Spielerpass vorliegt, haben die Möglichkeit, sich für die Ranglistenleistungsklasse zu qualifizieren.
2. Die Teilnahmeberechtigung für den Spielbetrieb der Ranglistenleistungsklasse wird grundsätzlich über eine besondere Qualifikationsrangliste erworben.
3. Die Teilnehmerzahlen am Spielbetrieb der Ranglistenleistungsklasse sind in Ziffer II/1 dieser Ordnung festgelegt.
4. Darüber hinaus kann der MVBVN-Sportausschuss Härtefallregelungen anerkennen. Diese sind schriftlich vom Verein des betroffenen Spielers zu beantragen und zu begründen.
5. Für die Qualifikationsrangliste werden nur Turniere gemäß S 2 Absatz 3 (3) a) und b) der DMV-Sportordnung sowie MVBVN-Einzelmeisterschaften und Verbandsturniere um den Niedersachsenpokal gewertet. Wenn bei Turnieren auf zwei oder mehr Anlagen mehrere Vorrunden gespielt werden, wird jedes Ergebnis gesondert als Turnierergebnis für die Ranglistenqualifikation gewertet.
6. Für die Qualifikationsrangliste werden die besten sechs Schnittergebnisse eines Wertungsjahres (Ziffer I/20) berücksichtigt.
7. Es werden alle Ergebnisse Beton und Filzgolf und höchstens zwei Ergebnisse Miniaturgolf von jeder Anlage zur Erstellung der Qualifikationsrangliste berücksichtigt.
8. Als Ergebnis wird das Gesamtschnittergebnis eines Turniers bzw. einer Anlage (Ziffer I/5 Satz 2) gewertet. Es müssen mindestens drei Durchgänge gespielt werden. Der Schnitt ist auf drei Stellen hinter dem Komma auszurechnen. Es gelten die üblichen Auf- und Abrundungsregeln.
9. Die gewerteten Ergebnisse werden addiert und durch ihre Anzahl dividiert. Die so ermittelte Schnittzahl entscheidet über die Platzierung in der Qualifikationsrangliste. Gleiche Schnittzahl bedeutet gleiche Platzierung.
10. Der MVBVN erstellt während und nach Abschluss des Wertungsjahres (Ziffer I/20) die Qualifikationsrangliste und gibt sie den betreffenden Vereinen bekannt. Die Vereine haben bis spätestens zum 01.12. des Vorjahres der MVBVN-Karteistelle schriftlich mitzuteilen, ob die qualifizierten Spieler/innen bereit sind, in der neuen Saison in der Ranglistenleistungsklasse ihrer Kategorie zu starten. Das gilt auch für die in der Qualifikationsrangliste aufgeführten Nachrücker.
11. Die in der Qualifikationsrangliste aufgeführten Spieler/innen sind entsprechend der Reihenfolge der Platzierung für die Ranglistenleistungsklasse bis zur festgesetzten Zahl nach Ziffer II/1 qualifiziert. Bei Verzicht Qualifizierter ist ein Nachrücken bis zur festgesetzten Zahl nach Ziffer II/1 zulässig.
12. Härte- und Sonderfälle nach Ziffer I/4, I/13, I/14 und I/15 sind zusätzlich an der Ranglistenleistungsklasse teilnahmeberechtigt.

13. Bei Wechsel der Altersklasse entscheidet der MVBN-Sportausschuss auf schriftlichen Antrag des Vereins über die Aufnahme in die Ranglistenleistungsklasse. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer in jeder Kategorie (Zusatzplätze). Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ranglistenleistungsklasse der neuen Altersklasse sind sinngemäß nach Ziffer I/11 zu erfüllen. Jugendspieler/innen sind bei Kategoriewechsel für die Rangliste der Allgemeinen Klasse spielberechtigt, wenn sie die Schnitzzahl nach Ziffer I/11 erfüllen. Obige Regelungen gelten außerdem, wenn ein(e) Spieler(in) einer anderen Kategorie beantragt, in der Allgemeinen Klasse zu starten.
14. Zugänge aus anderen Landes- oder Nationalverbänden können auf entsprechenden Antrag des Vereins gegebenenfalls als Härtefall nach Ziffer I/4 dieser Ordnung berücksichtigt werden.
15. Ziffer I/14 gilt auch für Zugänge aus anderen Sportabteilungen des DMV.
16. DMV-Kaderspieler/innen sind in der darauf folgenden Saison bei Meldung automatisch für die Rangliste spielberechtigt.
17. Ein Härtefall nach I/4 liegt vor, wenn ein Aktiver krankheitshalber oder aus beruflichen Gründen in dem jeweiligen Wertungsjahr nur in geringem Maße am Spielbetrieb teilnehmen konnte und er sich im vorangegangenen Wertungsjahr für die Deutsche Minigolf Meisterschaft des Systems Miniaturgolf qualifiziert hatte. Der Nachweis eines solchen Grundes ist von dem Verein des Betroffenen vor Beginn des neuen Wertungsjahres zu erbringen.
18. Ein Härtefall nach Ziffer I/14 und I/15 ist gegeben, wenn ein Aktiver eines anderen Landesverbandes in den Bereich des MVBN wechselt und er sich nach den Maßstäben der Ziffer I/11, in Verbindung mit Ziffer I/13, im ausgelaufenen Wertungsjahr im verlassenen Landesverband in seiner Kategorie für die Ranglistenleistungsklasse qualifiziert hätte.
19. Bei einem Wechsel der Altersklasse sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ranglistenleistungsklasse der neuen Altersklasse sinngemäß nach Ziffer I/11 zu erfüllen.
20. Das Wertungsjahr erstreckt sich vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

II. Ranglistenleistungsklasse

1. Die Ranglistenleistungsklasse setzt sich zusammen aus den besten
 - 9 Spielerinnen der Allgemeine Klasse Damen (Nachrückerinnen bis Platz 14),
 - 18 Spielern der Allgemeine Klasse Herren (Nachrücker bis Platz 27),
 - allen Spielerinnen der Kategorie Schüler weiblich,
 - allen Spielern der Kategorie Schüler männlich,
 - allen Spielerinnen der Kategorie Jugend weiblich,
 - allen Spielern der Kategorie Jugend männlich,
 - 9 Spielerinnen der Kategorie Senioren 1 weiblich (Nachrückerinnen bis Platz 14),
 - 18 Spielern der Kategorie Senioren 1 männlich (Nachrücker bis Platz 27),
 - 9 Spielerinnen der Kategorie Senioren 2 weiblich (Nachrückerinnen bis Platz 14),
 - 18 Spielern der Kategorie Senioren 2 männlich (Nachrücker bis Platz 27),
 der jeweiligen Qualifikationsrangliste. Außerdem gehören ihr Härte-, Zusatz- und Sonderfälle nach Ziffer I/4 und I/13 bis I/15 an.
2. Die Ranglistenleistungsklasse trägt Ranglistenturniere aus. Die Ranglistenturniere werden vom MVBN-Sportausschuss im Rahmen der Jahresplanung vergeben.
3. Bewerbungen um die Ausrichtung von Ranglistenturnieren durch Vereine bis zum 01.12. des Vorjahres sind zulässig.

4. Die Rangliste der Allgemeinen Klasse sowie der Seniorinnen und Senioren werden in drei Turnieren zu je sechs Durchgängen auf dem System Miniaturgolf ausgespielt. Sie werden als Qualifikation für die DM Miniaturgolf gewertet.
5. Die Beton-Landesmeisterschaften und das Ergebnis des Ranglistenturniers auf dem System Beton oder Filzgolf gelten für die Allgemeine Klasse sowie die Seniorinnen und Senioren als Qualifikation zur DM Beton.
6. Die Ranglistenturniere Miniaturgolf und die Ergebnisse der Beton-Landesmeisterschaften oder das Ergebnis des Ranglistenturniers auf dem System Beton oder Filzgolf gelten für die Allgemeine Klasse sowie die Seniorinnen und Senioren als Qualifikation für die Kombi-DM.
7. Die Turniere müssen bis 4 Wochen vor der jeweiligen DM stattgefunden haben.
8. Die Rangliste für Jugendliche und Schüler wird im Rahmen von vier Turnieren ausgespielt.
9. Gewertet wird nach Punkten (2 Wertungspunkte je Platz Vorsprung bezogen auf die in der jeweiligen Kategorie teilnahmeberechtigten Ranglistenspieler/innen. Bei Gleichheit der Spielpunkte werden die Wertungspunkte geteilt.
10. Wer innerhalb von drei Jahren an zwei Ranglistenterminen ohne triftigen Grund und ohne vorherige Abmeldung nicht teilnimmt, ist für das folgende Jahr für die Ranglistenleistungsklasse gesperrt. Die Regelungen in Ziffer II/15 gelten sinngemäß.
11. Für den Spielbetrieb der Ranglistenleistungsklasse gesperrte Spieler/innen sind für das Wochenende, an denen Ranglistenturniere stattfinden, für den übrigen Spielverkehr gesperrt. Wer sich gemäß Ziffer II/1 oder II/2 für die Ranglistenleistungsklasse qualifiziert hat, aber auf eine Teilnahme verzichtet, darf am übrigen Spielbetrieb teilnehmen. Macht ein Nachrücker von seinem Nachrückrecht keinen Gebrauch, trifft die vorstehende Regelung auf ihn nicht zu.
12. Der Spielbetrieb der Ranglistenleistungsklassen wird, soweit diese Ranglistenordnung darüber keine Festsetzungen enthält, in den Spielordnungen zu den MVBN-Ranglisten geregelt.
13. Für die Vergabe der Startplätze bei den Deutschen Meisterschaften ist die Platzierung in der Rangliste maßgebend. Für eventuelle Härtefälle (wenn nicht alle Ranglistenturniere gespielt werden konnten) bei Spitzenspielern kann zunächst je Kategorie ein Freiplatz zurückgehalten werden. Über diesen und/oder eventuell weitere Freiplätze entscheidet der MVBN-Sportausschuss bzw. der MVBN-Jugendausschuss oder ein Beauftragter.
14. Der MVBN-Sportwart bzw. MVBN-Jugendwart oder der MVBN-Sportausschuss bzw. MVBN-Jugendausschuss wird den zunächst zurückbehaltenen Freiplatz und eventuell weitere Freiplätze bei Nichtvorliegen von Härtefallanträgen in der Reihenfolge der Nächstplatzierten der Rangliste vergeben.
15. Als Härtefall im Sinne von Ziffer II/14 kann Krankheit, absolute berufliche Unabkömmlichkeit oder der Wechsel eines Aktiven aus einem anderen Landesverband in den Bereich des MVBN anerkannt werden. Bei absoluter beruflicher Unabkömmlichkeit hat der beantragende Verein den Nachweis des Vorliegens eines solchen Grundes, gegebenenfalls durch Bestätigung des Arbeitgebers, zu erbringen. Nichtteilnahme wegen Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Der MVBN-Sportausschuss hat bei der Bewertung der Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles einen strengen Maßstab anzulegen. Härtefallregelungen müssen vom Verein des betreffenden Spielers/Spielerin schriftlich mit Begründung beantragt werden.
16. Wechselt ein Aktiver eines anderen Landesverbandes in den Bereich des MVBN, muss die für seine Kategorie in Ziffer I/10 genannte Leistung im bisherigen Landesverband erfüllt sein.
17. Für den Fall, dass sich nicht genügend Ranglistenspieler und Härtefallberücksichtigte für die Deutschen Meisterschaften qualifizieren sollten, werden die verbleibenden Plätze an den DMV zurückgegeben. Der MVBN ist darüber hinaus berechtigt, aus sportlichen Gründen Teilnehmerplätze an den DMV zurückzugeben.

18. Bei Nichtteilnahme an einem Ranglistenturnier haben DMV-Kaderspieler/innen innerhalb von sieben Tagen nach dem Turnier unter Angabe der Gründe eine schriftliche Entschuldigung an die MVBN-Karteistelle zu senden.

Diese Ranglistenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

5.2 Spielordnung für die MVBN-Ranglistenleistungsklasse System Eternit

Die Spielordnung für die MVBN-Ranglistenleistungsklasse regelt den Spielbetrieb bei den Ranglistenturnieren, soweit darüber keine Bestimmungen in der Ranglistenordnung selbst getroffen sind.

Veranstalter

Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e.V.

Ausrichter

Vom Veranstalter beauftragter Verein. Bewerbungen sind bis zum 01.12. des Vorjahres zulässig.

Austragungsorte, Austragungstage

Die Austragungsorte und -tage sind dem jährlichen Terminplan des MVBN zu entnehmen.

Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung für die Ranglistenturniere ergibt sich aus Ziffer II/1 der Ranglistenordnung.

Austragungsart

1. Damen und Herren (Einzel)
2. Seniorinnen und Senioren
3. Jugendliche und Schüler

Wertung

Es gelten die Regelungen in Ziffer II/9 der Ranglistenordnung.

Ein Stechen um Ranglistenplatzierungen findet nicht statt. Gleiche Punkt- oder Schnittzahl in der Ranglistengesamtwertung bedeutet in der Regel gleiche Platzierung.

Sollte jedoch bei Punkt- oder Schnittgleichheit einer der Spieler/innen nicht für die Deutsche Meisterschaft startberechtigt sein, weil die zur Verfügung stehenden Startplätze nicht ausreichen, entscheidet ein Stechen auf der Anlage des letzten Ranglistenturniers über die Endplatzierung.

Zeitplan, Startzeit

Die Wettkämpfe beginnen jeweils um 09:00 Uhr.

Zusammenstellung der Spielergruppen

- a) nach Kategorien getrennt,
- b) nach Ranglistenstand gesetzt.

Beim ersten Ranglistenturnier einer Saison werden die Spielergruppen und die Reihenfolge der einzelnen Kategorien ausgelost. Die Reihenfolge der Kategorien rotiert dann von Ranglistenturnier zu Ranglistenturnier.

Spielergruppenstärke

Drei Spieler/innen.

Ist die Teilnehmerzahl nicht durch drei teilbar, sind für die ersten Spielergruppen Zweiergruppen zu bilden.

Turnierleitung, Schiedsgerichte

Der jeweilige Ausrichter hat den Turnierleiter zu stellen. Der Veranstalter hat das Recht auf Benennung eines eigenen Turnierleiters. Der Turnierleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Schiedsgericht bestellt und rechtzeitig vor Turnierbeginn anwesend ist. Spielfreie Schiedsgerichte sind zulässig. Der jeweilige Ausrichter hat ausreichend Helfer für die Durchführung des Turniers zu stellen.

Fertigstellung der Anlage zum Training

Die jeweilige Anlage muss eine Woche vor Turnierbeginn zum Training fertiggestellt sein.

Protokollabgabe

Spielprotokolle werden vom Veranstalter gestellt. Die Meldelisten sind spätestens bis 16:00 Uhr des Vortages bei der Turnierleitung abzugeben.

Turnierstartgebühren

Die Turnierstartgebühren legt der Veranstalter fest.

Meldungen

Eine Meldung der Teilnehmer zu den einzelnen Ranglistenturnieren ist nicht erforderlich.

Preise

Preise werden nicht vergeben.

Siegerehrung

Eine Siegerehrung findet nicht statt.

Sonstiges

Im Rahmen der Ranglistenturniere werden Landeskaderturniere ausgetragen. Weitere Einzelheiten dazu enthalten die „Landeskaderbestimmungen“. Die Teilnahmeberechtigten an den Landesranglistenturnieren sind an den Wochenenden, an denen Landesranglistenturniere stattfinden, für alle anderen Wettbewerbe gesperrt. Die Kosten für die Benutzung der jeweiligen Anlagen hat der Ausrichter zu tragen. Der MVBN-Sportausschuss kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen auf Antrag zulassen.

Diese Spielordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

5.3 Spielordnung für die MVBN-Ranglistenleistungsklasse System Beton/Filz

Die Spielordnung für die MVBN-Ranglistenleistungsklasse regelt den Spielbetrieb bei dem Ranglistenturnier, soweit darüber keine Bestimmungen in der Ranglistenordnung selbst getroffen sind.

Veranstalter

Minigolf-Sportverband Bremen/Niedersachsen e.V.

Ausrichter

Vom Veranstalter beauftragter Verein. Bewerbungen sind bis zum 01.08. zulässig.

Austragungsorte, Austragungstage

Der Austragungsort und die Austragungstage sind dem jährlichen Terminplan des MVBN zu entnehmen.

Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung für das Ranglistenturnier ergibt sich aus Ziffer II/2 der Ranglistenordnung. Zusätzlich sind alle Spieler/innen teilnahmeberechtigt, die bei der DM Beton oder Kombi-DM starten wollen.

Austragungsart

1. Mannschaften

Seniorenmannschaften

Die Mannschaften starten in der Reihenfolge ihrer Meldungen vor den Einzelspielern.

2. Einzel

Allgemeine Klasse Damen und Herren und Senioren 1 + 2 und Seniorinnen 1 + 2.

Die Kategorien starten in einer Turniergruppe nach Kategorien getrennt. Vor dem Ranglistenturnier wird die Reihenfolge der Kategorien ausgelost.

Wertung

Ein Stechen um Ranglistenplatzierungen findet nicht statt. Gleiche Schnitzzahl in der Ranglistengesamtwertung bedeutet in der Regel gleiche Platzierung. Sollte jedoch bei Schnittgleichheit einer der Spieler/innen nicht für die Deutsche Meisterschaft startberechtigt sein, weil die zur Verfügung stehenden Startplätze nicht ausreichen, entscheidet ein Stechen im Anschluss an das letzte für die Qualifikation relevante Ranglistenturnier über die Endplatzierung.

Zeitplan, Startzeit

a) Durchführung an zwei Tagen

Samstag, 14:00 Uhr, drei Durchgänge

Sonntag, 8:00 Uhr, drei Durchgänge

b) Durchführung an einem Tag

Sonntag, 8:00 Uhr, vier oder sechs Durchgänge

Zusammenstellung der Spielergruppen

1. wird ausgelost, Mannschaften werden gesetzt,
2. nach Kategorien getrennt.

Die Kategorien starten in der Reihenfolge Senioren weiblich 1 – Senioren weiblich 2 – Senioren männlich 1 – Senioren männlich 2 – Allgemeine Klasse Damen – Allgemeine Klasse Herren..

Spielergruppenstärke

Drei Spieler/innen.

Ist die Teilnehmerzahl nicht durch drei teilbar, sind für die ersten Spielergruppen Zweiergruppen zu bilden.

Turnierleitung, Schiedsgerichte

Der jeweilige Ausrichter hat den Turnierleiter zu stellen. Der Veranstalter hat das Recht auf Benennung eines eigenen Turnierleiters. Der Turnierleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Schiedsgericht bestellt und rechtzeitig vor Turnierbeginn anwesend ist. Spielfreie Schiedsgerichte sind zulässig. Der jeweilige Ausrichter hat ausreichend Helfer für die Durchführung des Turniers zu stellen.

Fertigstellung der Anlage zum Training

Die jeweilige Anlage muss eine Woche vor Turnierbeginn zum Training fertig gestellt sein.

Protokollabgabe

Soweit vom Veranstalter nichts anderes geregelt wird, haben die Teilnehmer die der Kategorie zugehörigen Spielprotokolle und Meldelisten zu stellen und spätestens bis 16:00 Uhr am Vortag bei der Turnierleitung abzugeben.

Turnierstartgebühren

Die Turnierstartgebühren legt der Veranstalter fest.

Meldungen

Die Teilnehmer sind durch ihre Vereine bis spätestens eine Woche vor Turnierbeginn beim Veranstalter zu melden.

Preise

Preise werden nicht vergeben.

Siegerehrung

Eine Siegerehrung findet nicht statt.

Qualifikationslimits

Das Gesamtschnittergebnis des Ranglistenturniers wird für die Ranglistenqualifikation Beton gewertet.

Sonstiges

Die Kosten für die Benutzung der jeweiligen Anlagen hat der Ausrichter zu tragen. Der MVBN-Sportausschuss kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen auf Antrag zulassen. Im übrigen gilt die „Generalausschreibung des MVBN für regionale Turniere“ entsprechend, sofern in dieser Spielordnung und in der Ranglistenordnung nichts anderes festgelegt ist.

Diese Spielordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

5.4 Landeskaderbestimmungen

1. Die entsprechend der Kaderrichtlinien nominierten Spieler/innen bilden den MVBN-Landeskader.
2. Der MVBN-Landeskader führt im Rahmen der Landesranglistenturniere Kaderturniere durch.
3. Der Spielbetrieb für die Kaderturniere ist in der Ranglistenordnung und den Spielordnungen zur Landesrangliste geregelt.
4. Der MVBN führt eine gesonderte Kaderrangliste. In diese Kaderranglistenwertung werden sämtliche auf Kaderturnieren erzielten Ergebnisse aufgenommen.
5. Nimmt ein Kaderspieler aus triftigen Gründen an einem Kaderturnier nicht teil, so hat er das Vorliegen eines solchen Hinderungsgrundes gegenüber dem MVBN-Sportwart bzw. MVBN-Sportausschuss durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Werden die Hinderungsgründe von diesen anerkannt, verbleibt der/die Spieler/in im MVBN-Landeskader.
6. Für den Fall der Nichtteilnahme an einem Kaderturnier und der Anerkennung des Hinderungsgrundes gemäß Ziffer 6 wird für das nicht gespielte Turnier der Durchschnitt aller gespielten Ergebnisse der jeweiligen Kategorie gewertet.
7. Die Ländermannschaft des MVBN ist aus Mitgliedern des Landeskaders und der DMV Kaderspieler/innen zu bilden.
8. Die Nominierung der MVBN-Ländermannschaft soll in der Regel entsprechend der Platzierung in der Kaderrangliste vorgenommen werden.
9. Ausnahmen von Ziffer 8 sind in Einzelfällen zulässig, wenn es im Interesse der MVBN-Ländermannschaft geboten erscheint.
10. Der MVBN-Sportwart oder eine von ihm beauftragte Person stellt die MVBN-Ländermannschaft unter Beachtung dieser Kaderbestimmungen auf.
11. Die nach diesen Bestimmungen dem MVBN-Sportwart übertragenen Befugnisse nimmt für Jugendliche und Schüler der MVBN-Jugendwart und für Seniorinnen und Senioren der MVBN-Seniorenreferent wahr.

Diese Landeskaderbestimmungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

5.5 Kaderrichtlinien der Allgemeinen Klasse Damen und Herren

1. Präambel

- (1) Kadernominierungen der allgemeinen Klasse Damen/Herren liegen im Ermessen des MVBN-Referenten für Spitzensport der Allgemeinen Klasse Damen/Herren.
- (2) Kaderrichtlinien enthalten Nominierungskriterien zur Aufstellung der MVBN-Auswahlmannschaften der Allgemeine Klasse Damen/Herren.
- (3) Als Beurteilungsgrundlage für die Nominierungen gelten diese Richtlinien.

2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Kaderzugehörigkeit zur Allgemeinen Klasse Damen/Herren

- (1) Uneingeschränkte Spielabsicht für die nächste Saison, d. h. mindestens Teilnahme an der MVBN-Damen- oder Herrenrangliste.
- (2) Zufriedenstellendes Ergebnis der alljährlichen sportmedizinischen Untersuchung, sofern diese veranlasst wird.
- (3) Anerkennung und Einhaltung der nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen (DMV Anti-Doping-Code und WMF Anti-Doping Regulations).
- (4) Beteiligung an Damen/Herren-Kaderangelegenheiten z. B.:
 - a) aktive Beteiligung an Kadersitzungen/Kadermaßnahmen,
 - b) Kontaktpflege zum MVBN-Referent Spitzensport Allgemeine Klasse Damen/Herren,
 - c) Beachtung von Anweisungen des MVBN-Referenten Spitzensport Allgemeine Klasse Damen/Herren,
 - d) Bearbeiten von offiziellen Anschreiben des MVBN-Referenten der allgemeinen Klasse,
 - e) Meldung persönlicher Wettkampfergebnisse, Vorlage einer Wettkampf- Jahresplanung und den dazugehörigen Vorbereitungen, Einsendung von Erfahrungsberichten,
 - f) Einordnung in das Mannschaftsgefüge bei Berufungen in Auswahlmannschaften,
 - g) Mitteilung der Veränderung von persönlichen Daten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) unverzüglich an die MVBN-Karteistelle.
- (5) Bei ein- oder mehrmaliger Nichtbeachtung/-ausführung von Abs. 4 Buchst. a-g oder auf Wunsch des Kaderathleten (in schriftlicher Form) kann jederzeit eine Auskaderung erfolgen.
- (6) Die Ein- oder Auskaderung wird nach Bekanntgabe des MVBN-Referenten der Allgemeinen Klasse an den Damen/Herren-Kaderathleten und den jeweiligen Verein rechtskräftig. Sonstige Ein- und Auskaderungen erfolgen zum 01.01. eines jeden Jahres.

3. A-Kader (nationale Spitzenklasse / ca. 4 Sportler)

Voraussetzungen für eine Nominierung A-Kader:

- Hervorragende Leistungen bei den Deutschen Meisterschaften und dem BLVK in den beiden letzten Jahren, d. h. mindestens zwei der folgenden Platzierungen:
Platz 1-24 bei der Allgemeinen Klasse Herren,
Platz 1-12 bei Allgemeinen Klasse Damen
- Zugehörigkeit zu LV A- oder B-Kader bzw. Damen/Herren-Bundeskader im Vorjahr

4. B-Kader (Landes-Spitzenklasse / ca. 6 Sportler)

Voraussetzungen für eine Nominierung B-Kader:

- Überdurchschnittliche Leistungen bei den Deutschen Meisterschaften und dem BLVK in den beiden letzten Jahren, d. h. mindestens zwei der folgenden Platzierungen:
Platz 1-36 bei der Allgemeinen Klasse Herren,
Platz 1-20 bei Allgemeinen Klasse Damen
- Überzeugende Leistungen im jeweiligen Ligenspielbetrieb oder mindestens Landesverbands-Kaderzugehörigkeit im Vorjahr.
- Hervorragende Platzierungen bei LV-Ranglistenturnieren, LV-Meisterschafts-Endrunden und überregionalen Turnieren in den beiden letzten Jahren.

5. Verfahrensweise

- (1) Spielerinnen und Spieler, die dem aktuellen Damen/Herren-Bundeskader angehören (A-, B1-, B2-Kader), gehören nicht dem MVBN-Landesverbandskader der Damen/Herren an. Sie werden bei Landesverbandsmaßnahmen und -Nominierungen dem Landesverbands-A-Kader gleichgestellt.
- (2) Weibliche und männliche Jugendliche werden nach dem Wechsel in die Allgemeine Klasse Damen/Herren nach vergleichbaren Leistungen analog A- und B-Kader beurteilt.
- (3) Die endgültige Nominierung von A- und B-Kaderspielern erfolgt nach Rücksprache mit dem MVBN-Sportausschuss jährlich zum 01.01. durch den MVBN-Referenten Spitzensport.
- (4) Die Vereine haben innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Landeskaders ein Einspruchsrecht gegen die Nominierung von Sportlern aus ihrem Bereich. Die Entscheidung des MVBN-Referenten Spitzensport über diesen Einspruch ist endgültig.
- (5) Der aktuelle Landesverbandskader wird zum 01.01. eines Jahres in den offiziellen Mitteilungsorganen des MVBN veröffentlicht.
- (6) Die Nominierung von Sportlern für MVBN-Damen/Herren-Auswahlmannschaften ist nicht abhängig von einer aktuellen Zugehörigkeit zum MVBN-Landeskader.

6. Inkrafttreten

Diese Kaderrichtlinien der Allgemeinen Klasse Damen/Herren treten am 01.01.2015 durch Beschluss des MVBN-Sportausschusses in Kraft.

5.6 Senioren-Kaderrichtlinien

1. Präambel

- (1) Senioren-Kadernominierungen liegen im Ermessen des MVBN-Seniorenreferenten.
- (2) Kaderrichtlinien enthalten Nominierungskriterien zur Aufstellung der MVBN-Senioren-Auswahlmannschaften.
- (3) Als Beurteilungsgrundlage für die Nominierungen gelten diese Richtlinien.

2. Allgemeine Voraussetzungen für eine Senioren-Kaderzugehörigkeit

- (1) Uneingeschränkte Spielabsicht für die nächste Saison, d. h. mindestens Teilnahme an der MVBN-Seniorenrangliste oder den MVBN-Seniorenmannschaftsmeisterschaften.
- (2) Zufriedenstellendes Ergebnis der alljährlichen sportmedizinischen Untersuchung, sofern diese veranlasst wird.
- (3) Anerkennung und Einhaltung der nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen (DMV Anti-Doping-Code und WMF Anti-Doping Regulations).
- (4) Beteiligung an Senioren-Kaderangelegenheiten z. B.:
 - a) aktive Beteiligung an Kadersitzungen/Kadermaßnahmen,
 - b) Kontaktpflege zum MVBN-Seniorenreferent,
 - c) Beachtung von Anweisungen des MVBN-Seniorenreferenten,
 - d) Bearbeiten von offiziellen Anschreiben des MVBN-Seniorenreferenten,
 - e) Meldung persönlicher Wettkampfergebnisse, Vorlage einer Wettkampf- Jahresplanung und den dazugehörigen Vorbereitungen, Einsendung von Erfahrungsberichten,
 - f) Einordnung in das Mannschaftsgefüge bei Berufungen in Auswahlmannschaften,
 - g) Mitteilung der Veränderung von persönlichen Daten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) unverzüglich an die MVBN-Karteistelle.
- (5) Bei ein- oder mehrmaliger Nichtbeachtung/-ausführung von Abs. 4 Buchst. a-g oder auf Wunsch des Kaderathleten (in schriftlicher Form) kann jederzeit eine Auskaderung erfolgen.
- (6) Die Ein- oder Auskaderung wird nach Bekanntgabe des MVBN-Seniorenreferenten an den Senioren-Kaderathleten und den jeweiligen Verein rechtskräftig. Sonstige Ein- und Auskaderungen erfolgen zum 01.01. eines jeden Jahres.

3. Senioren A-Kader (nationale Spitzenklasse / ca. 4 Sportler)

Voraussetzungen für eine Nominierung A-Kader:

- Hervorragende Leistungen bei den Deutschen Seniorenmeisterschaften und Senioren-Cup in den beiden letzten Jahren, d. h. mindestens zwei der folgenden Platzierungen:
Platz 1-24 bei Senioren (AK 1 und AK 2 zusammen),
Platz 1-12 bei Seniorinnen (AK 1 und AK 2 zusammen)
- Zugehörigkeit zu LV A- oder B-Kader bzw. Senioren-Bundeskader im Vorjahr

4. Senioren B-Kader (Landes-Spitzenklasse / ca. 6 Sportler)

Voraussetzungen für eine Nominierung B-Kader:

- Überdurchschnittliche Leistungen bei den Deutschen Seniorenmeisterschaften und Senioren-Cup in den beiden letzten Jahren, d. h. mindestens zwei der folgenden Platzierungen:
Platz 1-36 bei Senioren (AK 1 u. AK 2 zusammen)
Platz 1-20 bei Seniorinnen (AK 1 u. AK 2 zusammen)
- Überzeugende Leistungen im jeweiligen Ligenspielbetrieb oder mindestens Landesverbands-Kaderzugehörigkeit im Vorjahr.
- Hervorragende Platzierungen bei LV-Ranglistenturnieren, LV-Meisterschafts-Endrunden und überregionalen Turnieren in den beiden letzten Jahren.

5. Verfahrensweise

- (1) Spielerinnen und Spieler, die dem aktuellen Senioren-Bundeskader angehören (A-, B1-, B2-Kader), gehören nicht dem Senioren-Landesverbandskader an. Sie werden bei Landesverbandsmaßnahmen und -Nominierungen dem Landesverbands A-Kader gleichgestellt.
- (2) Damen und Herren werden nach dem Wechsel in die Seniorenklasse nach vergleichbaren Leistungen analog A- und B-Kader beurteilt.
- (3) Die endgültige Nominierung von Senioren A- und B-Kaderspielern erfolgt nach Rücksprache mit dem MVBN-Sportausschuss jährlich zum 01.01. durch den MVBN-Seniorenreferenten.
- (4) Die Vereine haben innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Senioren-Landeskaders ein Einspruchsrecht gegen die Nominierung von Sportlern aus ihrem Bereich. Die Entscheidung des MVBN-Seniorenreferenten über diesen Einspruch ist endgültig.
- (5) Der aktuelle Landesverbandskader wird zum 01.01. eines Jahres in den offiziellen Mitteilungsorganen des MVBN veröffentlicht.
- (6) Die Nominierung von Sportlern für MVBN-Senioren-Auswahlmannschaften ist nicht abhängig von einer aktuellen Zugehörigkeit zum Senioren-Landeskader.

6. Inkrafttreten

Diese Senioren-Kaderrichtlinien treten am 01.01.2015 durch Beschluss des MVBN-Sportausschusses in Kraft.